Legitimationsprüfung auftretende Person - Antragsteller



Leasinggeber Händler

Postanschrift: 50415 Köln, Deutschland

Hausanschrift: Toyota Allee 5, 50858 Köln, Deutschland

(nachstehend KINTO genannt)

KINTO Deutschland GmbH

Tel. 02234 102 3990

Fax 02234 102 3989 info.one@kinto-mobility.de

Steuernummer 223/5819/0479

mobility.de Handlernumm

Kinto Testhändler

Straße 1

50858 Köln

Germany

Händlernummer 6001493 Verkäufer

Gesetzlicher Vertreter

Name:	Mustermann		
Vorname(n):	Manuela		
Straße / Hausnummer:	Musterweg 123		
PLZ / Ort / Land:	50858 Köln	Deutschland	
Geboren am / in:	17.03.1965		
Legitimationsart / Legitimations- Nr.:	Personalausweis	123125132181518	
Ausstellungsdatum / Behörde:	14.03.2018	Musterhausen	
gültig bis:	22.07.2021		
Staatsangehörigkeit:	Deutsch	Deutsch	
Eine beidseitige Kopie des Legitimat	onsdokumentes ist beigefügt.		

Datenschutzhinweise der KINTO Deutschland GmbH (KINTO)

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner werden personenbezogene Daten von Ihnen durch die KINTO Deutschland GmbH (KINTO) verarbeitet und für die Dauer gespeichert, die zur Erfüllung der festgelegten Zwecke und gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche Daten, auf welche Weise verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

KINTO Deutschland GmbH (KINTO) Postanschrift: 50415 Köln, Deutschland

Hausanschrift: Toyota Allee 5, 50858 Köln, Deutschland

Tel. 02234 102 3990 Fax 02234 102 3989

E-Mail: info.one@kinto-mobility.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutz unter:

KINTO Deutschland GmbH Datenschutzbeauftragter Anschrift siehe KINTO vorstehend

Tel. 02234 102 3999

Fax 02234 102 3989

E-Mail: datenschutz.one@kinto-mobility.de

Angebotsnummer: 002125/001 Seite 1 von 3

I. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Im Rahmen der uns treffenden gesetzlichen Pflichten aus dem Geldwäschegesetz verarbeiten wir im rechtlich zulässigen Umfang auch Daten über Ihre Person. Dies betrifft ausschließlich Informationen, die uns von Ihnen als Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter unseres Vertragspartners zur Verfügung gestellt wurden (Titel, Vorname, Nachname, Wohnanschrift, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) einschließlich einer Kopie der Legitimationsdokumente).

II. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der Verpflichtung aus dem Geldwäschegesetz, die Legitimationsdaten der für den Vertragspartner auftretenden Person zu erheben (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG i.V.m. Art. 6 Abs. 1c DS-GVO).

III. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb von KINTO erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in der Kategorie Dokumentenarchivierung.

IV. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Nach § 8 Abs. 4 GwG sind wir verpflichtet, die aufgezeichneten Daten für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Daten festgestellt worden sind. Gegebenenfalls besteht eine darüberhinausgehende Aufbewahrungsverpflichtung aufgrund von anderen gesetzlichen Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Eine solche Verpflichtung kann sich insbesondere aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und/oder dem Kreditwesengesetz (KWG) ergeben. In jedem Fall werden die Aufzeichnungen spätestens nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet.

V. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nicht statt.

VI. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DS-GVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DS-GVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DS-GVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

VII. Besteht für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften sind wir verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner anhand eines Legitimationspapiers (z.B. Personalausweises) zu identifizieren. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

Angebotsnummer: 002125/001 Seite 2 von 3

VIII. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall?

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten aus dem Geldwäschegesetz erfolgt keine automatische Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DS-GVO.

Angebotsnummer: 002125/001 Seite 3 von 3

Leasingvertrag

Kilometerabrechnung



Leasinggeber	Händler
KINTO Deutschland GmbH Postanschrift: 50415 Köln, Deutschland Hausanschrift: Toyota Allee 5, 50858 Köln, Deutschland (nachstehend KINTO genannt) Tel. 02234 102 3990	Kinto Testhändler GmbH Straße 1 50858 Köln Germany
Fax 02234 102 3989 info.one@kinto-mobility.de	Händlernummer 6001493
Steuernummer 223/5819/0479	Verkäufer
Leasingnehmer (LN) Max Mustermann GmbH Musterweg 1 50858 Köln Deutschland	Selbstschuldnerischer Bürge (BÜ)

Vorgenannter Leasingnehmer beantragt beim Leasinggeber den Abschluss eines Leasingvertrages über unten bezeichnetes Fahrzeug gemäß den nachfolgenden Bedingungen dieses Vertrages und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KINTO Deutschland GmbH für Leasingverträge mit Kilometerabrechnung (AGB). Gleichzeitig wird dieses Fahrzeug beim Leasinggeber zur Auslieferung über den oben genannten Händler verbindlich bestellt.

A I Leasingfahrzeug

Fahrzeugart: Neuwagen Marke: Toyota Modell: C-HR 2.0-l-VVTi Hybrid Team Deutschland

Sonderausstattung:

- Black-Paket
- Chrom-Paket
- Metallic-Lackierung
- Navigationssystem Toyota Touch&Go Plus
- · Anhängerkupplung, vertikal abnehmbar
- Stoff Schwarz
- marlingrau metallic

<u>Verwendungszweck</u>: : Das Leasingfahrzeug wird genutzt für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Leasingnehmers.

Angebotsnummer: 002125/001 Seite 1 von 4

B I Vertragskonditionen

Vertragsart: Kilometerabrechnung

Die Fälligkeit der ersten Gesamtleasing-Rate, der Gesamtleasing-Sonderzahlung, der zweiten und weiteren Leasing-Raten ergibt sich aus den Regelungen der zu Grunde liegenden AGB.

MwSt.(19.0%) + €380,00
M.:C+ (10.0%)

Service-Bausteine	 ✓ Wartung ✓ Wartung + ✓ Verschleiß ✓ Sommerreifen ✓ Winterreifen ✓ 4 Stück 	(215/60 R17 100H)	
Ser	Reifeneinlagerung Monatliche Servicerate (ohne MwSt.)	=	€98,37
Monatliche	Leasingrate (ohne MwSt.)		€315,45
Monatliche MwSt.(19.0	Gesamtrate (ohne MwSt.)	+	€413,82 €78,63

Vertragslaufzeit	36 Monate	Vereinbarte Gesamtfahrleistung für die Leasingzeit	75.000 km
		Vereinbarte Gesamtfahrleistung für ein Jahr	25.000 km

€492,45

Belastung je Mehrkilometer: 0,1587 € ohne MwSt., Vergütung je Minderkilometer: 0,0634 € ohne MwSt.

Eine Abrechnung der gesamten Mehr- oder Minderkilometer findet nur statt, wenn die Über- / Unterschreitung der vereinbarten Gesamtfahrleistung für die Leasingzeit mehr als 2.500 km beträgt, und zwar einschließlich dieser 2.500 km.

Zudem werden nur Minderkilometer bis einschließlich 10.000 km Unterschreitung abgerechnet. Auf eine Minderkilometer -Vergütung, die über eine Vergütung für 10.000 km hinausgeht, hat der Leasingnehmer keinen Anspruch.

C I Sonstige Erklärungen des Leasingnehmers

Monatliche Gesamtrate (inkl. MwSt.)

1 I Abtretung von Ansprüchen aus selbständiger beruflicher Tätigkeit

Der Leasingnehmer tritt gemäß Abschnitt XVII der AGB unwiderruflich unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung der Forderungen des Leasinggebers sämtliche (gegenwärtigen und zukünftigen, bedingten und unbedingten) Forderungen aus oder im Zusammenhang mit seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit einschließlich aller etwa bestehender Rückabtretungsansprüche aus Lieferungen und Leistungen gegenüber allen Dritten an den Leasinggeber ab.

2 I Auskünfte

Der Leasinggeber ist berechtigt, Auskünfte bei allen Banken, mit denen der Leasingnehmer in Geschäftsbeziehung steht, ebenso bei allen (Wirtschafts-) Auskunfteien, vor, während und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung einzuholen, bis alle Forderungen des Leasinggebers beglichen sind.

Angebotsnummer: 002125/001 Seite 2 von 4

D I Erteilung SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID: DE98ZZZ00000008002 SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige die KINTO Deutschland GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KINTO Deutschland GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **IBAN** BIC Kreditinstitut DE78500105171445448171 HADBXXXXXX VR Bank Bamberg Raiffeisen-Volksbank Kontoinhaber Max Mustermann GmbH Straße + Nr. PLZ PLZ Land 50858 Köln Deutschland Musterweg 1 Kontoinhaber Köln, 25.03.2021 Ort / Datum Unterschrift Kontoinhaber Angaben zum Kontoinhaber Vorabinformation Der Kontoinhaber wird über die fälligen Zahlungen informiert. Die Vorabinformation wird **Vertragsnehmer** spätestens 2 Tage vor Fälligkeit an den Zahlungspflichtigen versendet. Insofern willigt der Vertragsnehmer ein, dass der Kontoinhaber Informationen über fällige Bürge Zahlungen (Häufigkeit, Höhe, Zeitpunkt und Vertragsnummer) erhält. Dritter Obige Daten werden für Zwecke des Zahlungsverkehrs gespeichert.

Ich beantrage hiermit den Abschluss dieses Leasingvertrages zu den aufgeführten Bedingungen dieses Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KINTO Deutschland GmbH für Leasingverträge mit Kilometerabrechnung.

Köln, 25.03.2021

Ort / Datum

Leasingnehmer / Firmenstempel

Angebotsnummer: 002125/001 Seite 3 von 4

Empfangsbekenntnis des Leasingnehmers Der Leasingnehmer bestätigt hiermit den Erhalt folgender Unt	erlagen:
 Ein Exemplar dieses Leasingvertrages Ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gilometerabrechnung 	der KINTO Deutschland GmbH für Leasingverträge mit
Köln, 25.03.2021	Leasingnehmer
Ort / Datum	Unterschrift Leasingnehmer / Firmenstempel
Leasingvertrag sowie alle Ansprüche, die dem Leasinggeber ir	anten Bürgen Bürgschaft für alle Ansprüche des Leasinggebers aus dem vorstehenden m Falle der Ungültigkeit, Aufhebung oder Rückabwicklung des singvertrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen.

Selbstschuldnerische Bürgschaft – Erklärung des oben genannten Bürgen Ich übernehme hiermit die unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Ansprüche des Leasinggebers aus dem vorstehenden Leasingvertrag sowie alle Ansprüche, die dem Leasinggeber im Falle der Ungültigkeit, Aufhebung oder Rückabwicklung des Leasingvertrages oder im Falle des Widerrufs aus diesem Leasingvertrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen. Der Leasinggeber ist berechtigt, über mich Auskünfte bei allen Banken, mit denen ich in Geschäftsbeziehung stehe, ebenso bei allen (Wirtschafts-)Auskunfteien vor, während und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung einzuholen, bis alle Forderungen des Leasinggebers beglichen sind. Bürge Ort / Datum

Empfangsbekenntnis des Bürgen	
Hiermit bestätige ich, dass mir folgende Unterlagen ausge	ehändigt worden sind:
 Ein Exemplar des vorstehenden Leasingvertrages ei Ein Exemplar der Allgemeinen Geschäftsbedingung Kilometerabrechnung 	inschließlich der selbstschuldnerischen Bürgschaft gen der KINTO Deutschland GmbH für Leasingverträge mit Bürge
Ort / Datum	Unterschrift Bürge / Firmenstempel

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KINTO Deutschland GmbH für Leasingverträge mit Kilometerabrechnung



I. Vertragsabschluss

- 1. Der Leasingnehmer (nachfolgend auch als "LN" bezeichnet) ist an seinen Leasingantrag vier Wochen ab Abgabe des Antrags gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasinggeber (nachfolgend auch als "LG" bezeichnet) innerhalb dieser Frist die Annahme des Leasingantrags erklärt.
- 2. Der LN verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des LG. Der LG ist verpflichtet, den LN unverzüglich zu unterrichten, wenn er den Leasingantrag nicht annimmt.
- 3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht
- 4. Schreibweise, Gliederung: Sofern im Leasingvertrag einschließlich dieser AGB einzelne Wörter getrennt (etwa Leasing-Rate) oder zusammen (etwa Leasingrate) geschrieben werden, haben die Wörter jeweils die gleiche Bedeutung. Abschnitte dieser AGB werden mit römischen Zahlen nummeriert.

II. Leasinggegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen des im Leasingantrag und in der Fahrzeugbestellung genannten Fahrzeuges, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des LG für den LN zumutbar sind.

III. Beginn der Leasingzeit

Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des LN das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges.

IV. Leasingentgelte und sonstige Kosten

- 1. Die Gesamtleasingraten, eine vereinbarte Gesamtleasingsonderzahlung, eine Mehrkilometerbelastung nach Ziff. 3 dieses Abschnitts sowie eine Nutzungsentschädigungserstattung gemäß XIII. 5. sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Soweit im Leasingantrag als Teil der Gesamtleasingrate und/oder als zusätzliche Vergütung für Mehrkilometer Entgelte für einzelne Serviceleistungen (Servicebausteine) aufgeführt sind, sind diese jeweils Gegenleistung für die jeweilige Serviceleistung (Dienstleistung).
- 2. Eine vereinbarte Sonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Gesamtleasingraten und dient nicht als Kaution.
- 3. Ist bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtfahrleistung (= Gesamtkilometerlaufleistung) über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem LN zu dem im Leasingvertrag hierzu jeweils genannten Satz belastet bzw. vergütet. Eine Abrechnung der gesamten Mehr- oder Minderkilometer findet nur statt, wenn die Über-/ Unterschreitung mehr als 2.500 km beträgt, und zwar einschließlich dieser 2.500 km. Zudem werden nur Minderkilometer bis einschließlich 10.000 km Unterschreitung abgerechnet. Auf eine Minderkilometer-Vergütung, die über eine Vergütung für 10.000 km hinausgeht, hat der LN keinen Anspruch.
- 4. Der LN und der LG können in folgenden Fällen eine Anpassung der Gesamtleasingrate und der Gesamtleasingsonderzahlung verlangen:
- a) wenn sich die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers nach dem Datum des Leasingantrages ändert und sich dadurch die Anschaffungskosten des Leasinggebers verändern; dies gilt nicht, wenn als Leasingobjekt ein gebrauchtes Fahrzeug vereinbart ist.
- b) bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes oder bei Einführung neuer Steuern oder Abgaben im vorgenannten Zeitraum.
- Erhöhen sich die Gesamtleasingrate und die Gesamtleasingsonderzahlung infolge der Anpassung jeweils um mehr als 5 %, ist der LN berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem LG innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Anpassung in Textform erklärt wird.
- 5. Der LN und der LG können zudem eine Anpassung der Gesamtleasingrate sowie des Mehr- und Minderkilometer-Satzes verlangen, wenn die tatsächliche Gesamtfahrleistung (= Gesamtkilometerleistung) des Leasingfahrzeugs um mehr als 10 % von der im Leasingvertrag für ein Vertragsjahr vereinbarten Gesamtfahrleistung abweicht. Eine ggf. vereinbarte Gesamtleasingsonderzahlung ist von der Vertragsanpassung ausgenommen. Die Vertragsanpassung wird in diesem Fall nach folgender Maßgabe vorgenommen:
- Anstelle der für die gesamte Leasingzeit ursprünglich vereinbarten Gesamtfahrleistung gilt die für die gesamte Leasingzeit zu erwartende Gesamtfahrleistung entsprechend der vorstehenden Abweichung (abweichende Gesamtfahrleistung) als von Anfang an vereinbart. Die zu ermittelnden Leasingkonditionen (Gesamtleasingrate, Mehr- und Minderkilometer-Satz) richten sich danach, was die Parteien unter Zugrundelegung der abweichenden Gesamtfahrleistung bei Abschluss des Leasingvertrages vereinbart hätten.
- Sofern und soweit sich die Gesamtleasingrate infolge der Vertragsanpassung verringert, werden überschießende Zahlungen aus der vorausgegangenen Leasingzeit in entsprechendem Umfang bei Vertragsende berücksichtigt. Umgekehrt ist im Falle der Erhöhung der Gesamtleasingrate der Differenzbetrag zu vorausgegangenen Zahlungen vom LN als Einmalzahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt (vgl. V. 1.) zu leisten. Eine abweichende Regelung bedarf der Zustimmung des LG.
- Das Anpassungsverlangen ist der anderen Partei mit einem Vorlauf von mindestens einem Monat vor dem im Anpassungsverlangen bezeichneten Datum, das einem im Leasingvertrag bereits vereinbarten Datum der Fälligkeit einer Gesamtleasingrate entsprechen muss, mitzuteilen. Der LG wird dem LN die Änderung des Leasingvertrages bestätigen.
- Der LN ist verpflichtet, dem LG unaufgefordert die aktuelle Fahrleistung alle 12 Monate ab dem Tag der Fahrzeugübernahme sowie im Falle der Feststellung

einer voraussichtlichen Über- oder Unterschreitung unverzüglich in Textform mitzuteilen.

6. Weitere Zahlungsverpflichtungen des LN nach diesem Vertrag (z. B. im Falle der Kündigung gemäß Abschnitt XV oder nach Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Abschnitt XVI) bleiben unberührt.

V. Zahlungsfälligkeiten und -modalitäten

1. Die Gesamtleasingraten sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig und zwar jeweils am ersten Kalendertag eines Monats.

Beginnt die Leasingzeit nicht am ersten Tag eines Monats oder endet die Leasingzeit nicht am letzten Tag eines Monats, so wird die Vergütung für diesen Monat anteilig berechnet und zwar für jeden Tag der Nutzung mit 1/30 der für einen Monat vereinbarten Gesamtleasingrate. Die erste Gesamtleasingrate ist in diesem Fall anteilig mit Beginn der Leasingzeit fällig. Die letzte Gesamtleasingrate ist zunächst in voller Höhe zu leisten; eine Überzahlung wird der LG im Rahmen der Endabrechnung ausgleichen. Zum Beginn der Leasingzeit siehe Abschnitt III.

Ist im Vertrag eine Gesamtleasingsonderzahlung vereinbart, so ist diese mit Fälligkeit der ersten Gesamtleasingrate für die Rechnung des LG an den ausliefernden Händler zu leisten.

Weitere Zahlungsverpflichtungen des LN aus dem Vertrag (z.B. im Fall der Kündigung gemäß Abschnitt XV oder nach Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Abschnitt XVI) müssen 14 Tage nach Kündigung, Endabrechnung, Rechnungsstellung oder Stellung einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung ausgeglichen sein.

2. Der LN gerät auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ausgleicht. Die Regelung des § 286 II BGB bleibt unberührt. Der LN schuldet bei Verzug für Entgeltforderungen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten

über dem Basiszinssatz und für sonstige Geldschulden Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zudem hat der LG als Gläubiger einer Entgeltforderung bei Verzug des LN Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von EUR 40,00 gemäß § 288 V des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der LG behält sich die Geltendmachung des weiteren Schadens vor.

- 3. Ist der LN für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung der Leasingraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Leasingraten in Verzug oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug, der zwei monatliche Leasingraten erreicht, ist der LG berechtigt, das Leasingobjekt zur Sicherung des Eigentums und zur Abwendung etwaiger Schäden in Besitz zu nehmen. Der LG ist jedoch dazu verpflichtet, das Leasingobjekt nach vollständigem Ausgleich des Zahlungsrückstands an den Leasingnehmer zurückzugeben.
- 4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung entstandener osten angenommen.
- 5. Gegen die Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom LN zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 512 BGB hat.

Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt, kann der LN Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts gilt nicht für Forderungen des LN, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 – 512 BGB haben.

VI. Lieferung und Lieferverzug

- 1. Sollte das Leasingobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, werden Ansprüche des LN gegen den LG auf Lieferung und Beschaffung des Leasingobjektes und auf Schadensersatz wegen nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Lieferung des Leasingobjektes sowie zur Geltendmachung derartiger Ansprüche dienende Rechte des LN gegenüber dem LG vorbehaltlich der folgenden Regelungen in VI. 2. 4. ausgeschlossen.
- 2. Zum Ausgleich für den in VI. 1. geregelten Ausschluss von Ansprüchen und Rechten tritt der LG hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag (Kaufvertrag oder sonstigen Beschaffungsvertrag) und ggf. mehreren Lieferverträgen ergebenden Ansprüche und Rechte des LG gegenüber dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur und sonstigen an der Lieferung beteiligten Personen auf Lieferung und rechtzeitige Lieferung sowie wegen nicht rechtzeitiger Lieferung ab; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch die Rechte und Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt und die aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, die Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und die Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von dem LG geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen des LG, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von dem LG mit dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur und/oder sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten vereinbarte rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an.

Der LN ist verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN; deren Geltendmachung ist dem LN überlassen. Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung ausgenommenen und damit bei dem LG verbleibenden Rechte und Ansprüche mit Ausnahme der Rechte, die Anfechtung des Liefervertrages zu erklären sowie mit Ausnahme etwaiger von dem LG mit dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur und/oder sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten vereinbarter rechtsgeschäftlicher Rücktrittsrechte, im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahlungen und Leistungen des Lieferanten, des Herstellers, des Importeurs und sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter unmittelbar an den LG zu erfolgen haben. Für jeden Fall der abgetretenen oder zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist der LG vom LN unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

- 3. Der LG trägt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten, des Herstellers, des Importeurs und sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter.
- 4. Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in VI. 1. i.V.m. VI. 2. und 3. gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, des Weiteren auch nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wie insbesondere einer Ersatzhaftung für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie auch nicht, wenn und soweit der LG gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.
- 5. Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird der LG nachdem der LG die Differenz zum

entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat – die ausstehenden Leasingentgelte – auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises sowie unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingentgelte – neu berechnen.

- 6. Im Fall des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das Leasingobjekt auf der Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages.
- 7. Falls die Wirksamkeit des in VI. 1. in Verbindung mit VI. 2. 4. geregelten Ausschlusses von Ansprüchen und Rechten als unwirksam beurteilt und grundsätzlich eine Haftung des LG für Schäden aufgrund von Nichtlieferung oder Lieferverzug aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG angenommen wird, beschränkt sich der Anspruch des LN auf Ersatz eines Verzugsschadens auf höchstens 5 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ansprüche des LN auf Schadensersatz statt der Leistung sind ausgeschlossen. Dabei gelten auch die vorstehende Haftungsbeschränkung und der vorstehende Haftungsausschluss in diesem Abschnitt VI. 7. nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LN beruhen.

VII. Übernahme und Übernahmeverzug

- 1. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen und eine schriftliche Übernahmeerklärung abzugeben. Im Falle der Nichtabnahme kann der LG von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- 2. Verlangt der LG Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren Schaden nachweist oder der LN nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Der LN hat den LG auch von solchen Schäden freizustellen, die aus der Nichterfüllung der zwischen dem LG und dem Verkäufer des Leasingfahrzeugs geschlossenen Kaufvertrages infolge Nichtabnahme entstehen.

VIII. Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeuges und Zulassung; Überlassung an Dritte, Auslandseinsatz des Leasingfahrzeugs

- 1. Der LG ist Eigentümer des Fahrzeuges. Der LG ist berechtigt, das Leasingobjekt während der normalen Geschäftszeiten des LN nach rechtzeitiger Ankündigung zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.
- 2. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Der LN darf den Besitz am Leasingobjekt nicht aufgeben. Zu einer entgeltlichen Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges ist der LN nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen in Ziff. 3. berechtigt. Der LN ist nicht berechtigt, den Vertrag gemäß § 540 I 2 BGB zu kündigen.
- Der LN darf das Fahrzeug auch den seinem Betrieb angehörenden Personen (Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter/Betriebsangehörige) zur längerfristigen Nutzung für das Unternehmen des Leasingnehmers überlassen. Eine Überlassung zur überwiegend privaten Nutzung ist ausgeschlossen. Dabei darf der LN das Fahrzeug nur Personen überlassen, die im Besitz der erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis sind und von ihm zur sorgsamen Behandlung des Fahrzeuges entsprechend dem Leasingvertrag angehalten worden sind. Der LG ist jederzeit berechtigt, die Überlassung aus erheblichen sachlichen Gründen zu untersagen. Eine Verwendung als Taxi, zu Fahrschul- oder sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Diese gilt als erteilt, wenn diese Verwendung dem Unternehmenszweck des LN entspricht.
- 3. Eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Der LG ist verpflichtet, die Zustimmung nicht ohne Berücksichtigung der berechtigten Belange des LN zu verweigern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen dem Unternehmenszweck des LN entspricht. Eine gegebene Zustimmung des LG kann von diesem widerrufen werden, wenn hierzu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend behandelt und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand erhält und dieses Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt oder sich seine Bonität verschlechtert. Für den Fall der Vermietung des Fahrzeuges gilt folgendes:
- a) Der LN tritt alle Ansprüche auf Mietzahlungen aus dem Mietvertrag gegen den Mieter an den LG ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Die Abtretung sichert die Ansprüche aus diesem Vertrag sowie alle Ansprüche, die dem LG im Falle der Ungültigkeit, Aufhebung oder Rückabwicklung des Vertrages oder im Falle des Widerrufs des Leasingantrages oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen, bis zu einem Betrag in Höhe der Summe aus der Leasingsonderzahlung und der Summe der Leasingraten zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten. Die Offenlegung erfolgt nur im Falle des Verzuges mit einem Betrag in Höhe von zwei Monatsraten. Vor Offenlegung wird dem LN diese unter Fristsetzung von einem Monat angedroht; sofern dieser Leasingvertrag für den LN ein Handelsgeschäft darstellt, beträgt die Frist eine Woche. Werden die gesicherten Ansprüche des LG nicht durch den LN, sondern Dritte erfüllt, so ist der LG berechtigt, seine Sicherheiten auf den Dritten zu übertragen. Sofern dem LG für diesen Vertrag mehrere Sicherheiten zur Verfügung stehen und der Wert aller Sicherheiten nach Berücksichtigung des unten ausgeführten Sicherheitenabschlags von 25 % 110 % des Wertes der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend übersteigt, ist der LG auf Verlangen verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl in dem Umfang freizugeben, in dem Sicherheiten den vorgenannten Wert von 110 % übersteigen. Zur Bewertung der Sicherheiten wird bei Forderungen auf den Nominalwert abgestellt. Nicht eingerechnet werden Forderungen, denen aufrechenbare Gegenforderungen gegenüberstehen, allerdings nur bis zur Höhe des aufrechenbaren Betrages. Von dem auf diese Weise ermittelten Wert der Sicherheiten wird ein Sicherheiten werlangen, wenn deren tatsächlicher Wert infolge zwischenzeitlicher Veränderung von dem vorstehend ermittelten Wert erheblich abweicht. Der LG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten die berechtigten Belange des LN berücksichtigen.
- b) Der LN ist verpflichtet, dem LG auf Verlangen Auskunft über den Inhalt des Mietvertrages zu erteilen und alle zur Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen Unterlagen (wie Mietvertrag etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Auskunft hat sich dabei auf folgenden Mindestinhalt zu erstrecken: Name und vollständige Anschrift des Mieters sowie zugehörige Ansprechpartner und Telefonnummer, Dauer des Mietvertrages sowie Höhe und Fälligkeit des vereinbarten Mietbetrages.
- c) Der LN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der LG jederzeit Auskünfte über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters erhalten kann. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der LN vor Abschluss des Mietvertrages die Zustimmung zur Auskunftseinholung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters beim Mieter einzuholen und dem LG vorzulegen.
- d) Der LN hat sicherzustellen, dass der LG auch nach Überlassung des Fahrzeugs an den Mieter über den Standort des Leasingfahrzeuges unterrichtet ist und uneingeschränkt die Möglichkeit hat, nach vorheriger Ankündigung das Leasingfahrzeug zu besichtigen und zu überprüfen.
- e) Der LN hat sicherzustellen, dass dem Mieter im Mietvertrag entsprechend die Einhaltung der sich für den LN aus dem Leasingvertrag ergebenden Verpflichtung hinsichtlich der Verwendung des Leasingfahrzeuges auferlegt wird. Soweit dem Mieter nach dem Inhalt des Mietvertrages die Überlassung des Fahrzeuges an Mitarbeiter/Betriebsangehörige des Mieters gestattet wird, hat der Mieter darauf zu achten, dass diese im Besitz der erforderlichen gültigen Fahrerlaubnis sind und zur sorgsamen Behandlung des Fahrzeuges entsprechend dem Leasingvertrag angehalten worden sind
- f) Wenn der Leasingvertrag beendet wird, hat der Mieter den Leasinggegenstand gemäß § 546 II BGB an den ausliefernden Händler herauszugeben. Der LN

verpflichtet sich, den Mieter auf diese Rechtsfolge vor Abschluss des Mietvertrages hinzuweisen.

4. Eine Untervermietung des Fahrzeugs durch den Mieter ist ausgeschlossen. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten und etwaige Mieter auf die Einhaltung der hier genannten Bestimmungen zu verpflichten. LN und Mieter haften dem LG für den Zeitraum der Vermietung als Gesamtschuldner für alle Forderungen und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit LN oder Mieter nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen jeweils allein haften.

Der LN hat den LG unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter und Zugriffe Dritter auf das Fahrzeug zu unterrichten und dem LG – sofern relevant – das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Des Weiteren wird der LN den LG unverzüglich über eine Entwendung, Beschädigung oder einen Verlust des Fahrzeuges benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere von durch Dritte angestrengte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren, soweit diese Kosten nicht vom LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

- 5. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der LG vorher schriftlich zugestimmt hat. Der LN ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des LG den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der LG hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den LG, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe noch vorhanden ist.
- 6. Der LN ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) wird von dem LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II), wird dieser der Behörde auf sein Verlangen von dem LG vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.
- 7. Der LN ist nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des LG länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegen und der Schweiz sowie in Krisengebieten ist generell die vorherige schriftliche Zustimmung des LG einzuholen, die ggf. von einer Erhöhung des Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannte Zustimmung wird der LG nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Bei nicht erfolgter Zustimmung trägt der LN insbesondere auch das Risiko, dass ein entsprechender ausreichender Versicherungsschutz für das Leasingobjekt nicht besteht.

IX. Halterpflichten und weitere Pflichten des LN

- 1. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und auch gesetzlich vorgeschriebene Anmeldungen vorzunehmen (z.B. ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice, ehemals GEZ). Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (STVZO), hat der LN diese vor Rückgabe des Fahrzeuges durchführen zu lassen und für neue Prüfplaketten zu sorgen.
- Der LN hat den LG von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge des Betriebs oder Gebrauchs des Fahrzeuges freizustellen. Der LG ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim LN Rückgriff zu nehmen. Die vorstehenden Verpflichtungen des LN zur Freistellung und das Rückgriffsrecht des LG gelten nicht, wenn und soweit die Ansprüche und Kosten, auf welche sich die Freistellungsverpflichtung und das Rückgriffsrecht beziehen, auf einer vom LG zu vertretenden Pflichtwidrigkeit beruhen.
- 2. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, wie insbesondere Steuern, Abgaben, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten, Mautgebühren. Werden vom LG für den LN erforderliche Aufwendungen im Sinne des vorstehenden Satz 1 erbracht, die mit dem Betrieb und/oder der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, und sind diese Aufwendungen nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen vom LG zu erbringen, kann dieser beim LN insoweit Rückgriff nehmen. Wenn und soweit Aufwendungen im Sinne von Satz 1 auf einer vom dem LG nach Maßgabe der haftungsbeschränkenden Regelungen in den Abschnitten VI., XIII. und XVIII. zu vertretenden Pflichtwidrigkeit beruhen, bleiben Ansprüche des LN auf Erstattung der Aufwendungen gegen den LG unberührt, ein Rückgriffsanspruch des LG gemäß Satz 2 besteht insoweit nicht.
- 3. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. des Lieferanten zu behandeln und vorgegebene Wartungen rechtzeitig durchführen zu lassen. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionstüchtigem und mangelfreiem Zustand zu halten.

X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- 1. Für die Leasingzeit hat der LN eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 100 Mio. für Sach-, Vermögens- und Personenschäden und einer Mindestdeckungssumme von EUR 8 Mio. je geschädigte Person, eine Voll-und Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal EUR 1.000 sowie eine GAP-Versicherung zur Abdeckung etwaiger Differenzen zwischen Wiederbeschaffungswert und vertraglich vereinbarter Restforderung im Falle eines Totalschadens oder Diebstahls abzuschließen und während der Leasingzeit aufrechtzuerhalten. Der LN ermächtigt den LG, für sich einen Sicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der LG nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung unter Berücksichtigung der Interessen des LN als Vertreter für den LN abzuschließen.
- 2. Im Schadenfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500 hat die Unterrichtung fernmündlich per E-Mail vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen, soweit dies dem LN möglich und zumutbar ist. Der LN hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeuges übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
- 3. Der LN hat dem LG ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
- 4. Der LN ist auch über das Vertragsende hinaus vorbehaltlich eines Widerrufes durch den LG ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen (Prozessstandschaft). Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Bei Verlust des Fahrzeuges oder in

dem Falle, dass der LN gemäß Ziff. 2 dieses Abschnitts nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet ist, hat der LN die Auszahlung der Entschädigungsleistung an den LG zu verlangen. Erlangte Entschädigungsleistungen sind an den LG abzuführen. Erhaltene Entschädigungsleistungen werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Abschnitt XV, XVI berücksichtigt.

- 5. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG weiterzuleiten. Der LG kann vom LN am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat.
- 6. Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten Gesamtleasingrate kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der LN innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten Gesamtleasingrate kündigen. Macht der LN von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziff. 2 dieses Abschnitts unverzüglich reparieren zu lassen. Kündigt der LN, ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Fahrzeug zurückzugeben. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlich fällig gewordenen Teilzahlungen (Gesamtleasingraten ggf. zuzüglich weiterer monatlicher Teilzahlungen) in einer Summe innerhalb zwei Wochen ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Teilzahlungen, wenn der Leasingvertrag wirksam aus vorstehenden Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird; die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

XI. Haftung/Gefahrtragung des LN

Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung haftet der LN dem LG auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des LG.

XII. Wartung und Reparatur

Fällige Wartungsarbeiten hat der LN pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In diesem Fall hat der LN dem LG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

XIII. Ansprüche und Rechte bei Mängeln

- a) Für Sachmängel und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjekts haftet der LG dem LN nur in der Weise, dass der LG hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag (Kaufvertrag) ergebenden Ansprüche und Rechte des LG gegenüber dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur und sonstigen an der Lieferung beteiligter Dritter wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln und/oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften, wie insbesondere das Recht, Nacherfüllung zu verlangen, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Hersteller, Importeur/Dritte an den LN abtritt. Nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch die Ansprüche und Rechte des LG auf Verschaffung des Eigentums an dem Leasingobjekt und die aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, die Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und die Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von dem LG geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen des LG, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von dem LG mit dem Lieferanten vereinbarte rechtsgeschäftliche Rücktrittsrechte. Der LN nimmt die vorstehende Übertragung und Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an.
- b) Der LN ist verpflichtet, die ihm übertragenen und abgetretenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen, falls erforderlich gerichtlich, mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass im Fall des Rücktritts vom Kaufvertrag oder der Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Lieferanten, Herstellers, Importeurs und sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter direkt an den LG zu leisten sind. Ein Verzicht auf diese Ansprüche bedarf der vorherigen Zustimmung des LG. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des LN, deren Geltendmachung ist dem LN überlassen.
- c) Der LN ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Übertragung und Abtretung gemäß Ziff. 1. a) dieses Abschnitts ausgenommenen und damit bei dem LG verbleibenden Rechte und Ansprüche mit Ausnahme der Rechte, die Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages zu erklären, und mit Ausnahme etwaiger von dem LG mit dem Lieferanten, dem Hersteller, dem Importeur sowie sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten vereinbarter rechtsgeschäftlicher Rücktrittsrechte im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahlungen und Leistungen des Lieferanten und ggf. des Herstellers, des Importeurs sowie sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter unmittelbar an den LG zu erfolgen haben.
- d) Der LN wird den LG in jedem Fall über die Geltendmachung von Ansprüchen, die an den LN abgetreten sind oder zu deren Geltendmachung der LN ermächtigt ist, unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden halten.
- e) Weitergehende Rechte und Ansprüche des LN gegen den LG wegen Sachmängeln und Rechtsmängeln des gelieferten Leasingobjektes insbesondere solche gemäß §§ 536 ff. BGB sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen in Ziff. 2. und 3. dieses Abschnitts ausgeschlossen.
- 2. Der LG trägt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten, des Herstellers, des Importeurs und sonstiger an der Lieferung beteiligter Dritter.
- 3. Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in Ziff. 1. und 2. dieses Abschnitts gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, des Weiteren auch nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wie insbesondere einer Ersatzhaftung für den Hersteller/ Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie auch nicht, wenn und soweit der LG gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.
- 4. Verlangt der LN Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung (Nachbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den hierfür maßgeblichen Vorschriften geltend zu machen. Bei Erfolglosigkeit der ersten Mangelbeseitigung wird der LG den LN nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mängelbeseitigungsanspruches unterstützen.
- 5. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den LN nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der

Leasingentgelte. Erreicht der LN im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschleasingobjektes mit gleichen oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höheren Marktwert, tritt das Austauschleasingobjekt an die Stelle des bisherigen Leasingobjektes. Der LN wird den LG hiervon schriftlich unterrichten und dem LG die neue Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN/Fahrgestellnummer) und sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschleasingobjektes mitteilen. Der LN hat das Austauschleasingobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Leasingobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschleasingobjekt für den LG auszuüben und mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt direkt auf den LG überträgt. Auf Verlangen des LG hat der LN das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschleasingobjekt auf den LG zu übertragen. Der LN ist verpflichtet, das Austauschleasingobjekt zuzulassen und dem LG die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung herauszugeben. Der LN hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschleasingobjekts in entsprechender Anwendung der Regelung in Abschnitt VII. zu erfüllen. Der LN hat eine von dem LG dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der LN von dem LG bei der späteren Verwertung des Austauschleasingobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Leasingobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der LN kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

- 6. Erklärt der LN aufgrund des Mangels den Rücktritt vom Kaufvertrag und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wurde er hierzu rechtskräftig verurteilt, wird der Leasingvertrag wie folgt abgerechnet: Die Forderung des LN umfasst die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Sonderzahlung, jeweils zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe, sowie etwaige vom Verpflichteten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des LG für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Dienstleistungen, sowie einen Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges und den ersparten Kapitaleinsatz beim LN abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß XVI. 3. unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem Mangel beruht.
- 7. Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird der LG nachdem der LG die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis oder sonstigen Entgelt bzw. den Schadensersatz erhalten hat die ausstehenden Leasingentgelte auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises sowie unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Leasingentgelte neu berechnen.
- 8. Einigt sich der Lieferant nicht mit dem LN über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der LN die Zahlung der Leasingentgelte erst dann im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den Lieferanten erhoben hat. Der LN hat unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach der Ablehnung, Klage gegen den Lieferanten zu erheben, es sei denn, dass sich der LN mit dem LG über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Wenn der LN allerdings das Leasingobjekt weiter nutzt, kann der LG vom LN nach seiner Wahl Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung dieses Vertrages verlangen bis über die Klage rechtskräftig entschieden worden ist oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend und hat der LN die zurückbehaltenen Leasingentgelte in einer Summe zu bezahlen und dem LG den ihm entstandenen Verzugsschaden zu ersetzen.

XIV. Kündigung

- 1. Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasing Zeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziff. 2 und 3 dieses Abschnitts sowie nach Abschnitt X Ziff. 5 (bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung).
- Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN
- mit der Zahlung der Gesamtleasingraten für zwei aufeinander folgende Termine oder für zwei aufeinander folgende Termine mit der Zahlung eines erheblichen Teils der Gesamtleasingraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der zwei Gesamtleasingraten erreicht. seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet, Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt oder endgültig erklärt hat nicht mehr zahlen zu wollen.
- bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist
- trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzung nicht unverzüglich beseitigt. Dies gilt insbesondere, wenn der LN es unterlässt gemäß Abschnitt XVII. Ziff. 6 dieser Bedingungen seine wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.
- ein sonstiger Grund vorliegt, der sachlich gleichermaßen gewichtig ist, wie die in Vorstehendem aufgezeigten außerordentlichen Kündigungsgründe.
- 2. Stirbt der LN, können seine Erben oder der LG das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der nächsten Gesamtleasingrate kündigen.
- 3. Die Folgen einer Kündigung sind im Abschnitt XV. geregelt.

XV. Folgen einer Kündigung

- 1. Mit der Kündigung verliert der LN das Besitzrecht und ist zur Herausgabe des Fahrzeuges inkl. mitverleaster Ausstattung und Zubehör mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, o. ä.) auf seine Kosten und Gefahr verpflichtet. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht heraus, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der LG ist berechtigt, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen.
- 2. Der LG wird in der Regel den tatsächlichen Wert des Fahrzeuges bei vorzeitiger Rückgabe durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen oder durch eine anerkannte Schätzorganisation feststellen lassen. Der LG wird zusätzlich zu dem tatsächlichen Wert des Fahrzeuges den hypothetischen Wert des Fahrzeuges bezogen auf den Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Rückgabe in der Regel durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen oder durch eine anerkannte Schätzorganisation feststellen lassen. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- 3. Der im Fall einer außerordentlichen Vertragskündigung dem LG zustehende Schadensersatzanspruch berechnet sich entsprechend der gewählten Abrechnungsart wie folgt:

Es werden gegenübergestellt:

- Der Betrag (abzgl. entstandener Kosten), der sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert des Fahrzeuges (ohne Umsatzsteuer) bei der Rückgabe und dem hypothetischen Wert des Fahrzeuges (ohne Umsatzsteuer) bezogen auf den Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Rückgabe, vermindert um die hierin enthaltenen unverbrauchten Zinsanteile, ergibt sowie etwaige Versicherungsleistungen ohne vereinnahmten merkantilen Minderwert
- Die Summe der Leasingraten (ohne Umsatzsteuer) für die restlich vereinbarte Leasingzeit vermindert um die hierin enthaltenen unverbrauchten Zinsanteile. Ein Saldo zu Lasten des LN ist zu dem in der Abrechnung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

XVI. Rückgabe des Fahrzeuges

- 1. Am letzten Tag der Leasingzeit ist das Fahrzeug inkl. mitverleaster Ausstattung und Zubehör mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, o. ä.) vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.
- 2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.
- 3. Bei Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziff. 2 Satz 1 dieses Abschnitts und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes ohne Umsatzsteuer verpflichtet. Vereinbaren LN und Händler bei Fahrzeugrückgabe, dass der Ausgleich dieses Minderwertes über den Händler erfolgen soll, ist der Ausgleichsanspruch vom LG an den Händler abgetreten. Eine schadenbedingte Wertminderung X. 5.) bleibt dabei außer Betracht, soweit der LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN auszugleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassung des LG durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- 4. Hat der LN vom Händler/Hersteller für die Dauer des Leasingverhältnisses vorgeschriebene Inspektionen nicht oder nicht leasingvertragsgerecht durchführen lassen, hat er dem LG die Kosten für die tatsächlich noch durchzuführende Inspektion zu erstatten. Zusätzlich hat der LN dem LG pro Inspektion, Wartung oder Service, die nicht durchgeführt wurde, eine pauschale Wertminderung in Höhe von EUR 250,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (damit derzeit brutto EUR 297,50) zu zahlen. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt dem LG vorbehalten. Tritt ein vollständiger oder partieller Verlust der Herstellergarantie aufgrund nicht erfolgter Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Inspektionen ein, hat der LN hierfür dem LG zusätzlich zur pauschalen Wertminderung pauschalen Schadensersatz in Höhe von 3 % der unverbindlichen Preisempfehlung/des Listenpreises (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages zu zahlen. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.
- 5. Mit dem Fahrzeug sind sämtliche vom LG beschaffte Sommer- und Winterräder zurückzugeben. Die Sommerräder sind auf den überlassenen Originalfelgen und mit Reifen, die hinsichtlich Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex dem Stand der Auslieferung entsprechen, zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe während der Winterperiode, ist eine Rückgabe mit aufgezogenen Winterrädern zulässig. In diesem Fall sind die Sommerräder zusammen mit dem Fahrzeug an den LG zu übergeben. Sollten die aufgezogenen Winterräder nicht vom LG beschafft worden sein, hat der LN das Recht, diese vor Rückgabe auf eigene Kosten zu entfernen; macht er davon keinen Gebrauch, geht das Eigentum daran entschädigungslos auf den LG über.
- 6. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Gesamtleasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Eine Fortsetzung des Gebrauchs des Leasingobjektes nach Ablauf der Leasingzeit führt nicht zu einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses; der LG widerspricht bereits jetzt einer derartigen Vertragsverlängerung. § 545 BGB findet keine Anwendung. Jedoch gelten für den Zeitraum nach Ablauf der Leasingzeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Ansprüche des LG auf Erstattung der durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten und weitergehender Schäden bleiben vorbehalten.
- 7. Dem LN wird kein Recht auf Erwerb des Fahrzeuges vom LG nach Vertragsablauf eingeräumt.

XVII. Weitere Sicherheiten, Forderungsabtretung

- 1. Der LN tritt unwiderruflich unter der auflösenden Bedingung vollständiger Tilgung der Forderungen des LG sämtliche (gegenwärtigen und zukünftigen, bedingten und unbedingten) Forderungen aus oder im Zusammenhang mit seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit einschließlich aller etwaig bestehender Rückabtretungsansprüche aus Lieferungen und Leistungen gegenüber allen Dritten an den LG ab. Die gegenwärtigen Forderungen gehen mit Abschluss dieses Vertrages, alle künftig entstehenden Forderungen jeweils mit ihrer Entstehung auf den LG über, der die Abtretung hiermit annimmt. Der LN verpflichtet sich, dem LG auf Verlangen Auskünfte, Nachweise und Urkunden zu geben, die zur Prüfung und zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Der LN hat dem LG auf Aufforderung unverzüglich eine Bestandsliste über die abgetretenen, noch ausstehenden Forderungen einzureichen. Aus der Bestandsliste sollen, soweit nichts anderes vereinbart wird, Namen und Anschriften der Drittschuldner, Betrag sowie Rechnungs- und Fälligkeitstag ersichtlich sein. Die abgetretenen Forderungen stehen dem LG auch dann zu, wenn sie aus irgendeinem Grunde nicht oder nicht in voller Höhe in den dem LG eingereichten Listen verzeichnet sein sollten.
- 2. Dem LN ist es bis zum Widerruf der Einziehungsbefugnis durch den LG gestattet, die an ihn abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen. Die Abtretungen unter den Ziffern 1 und 2 dieses Abschnitts sichern jeweils die Ansprüche aus diesem Vertrag sowie alle Ansprüche, die dem LG im Falle der Ungültigkeit, Aufhebung oder Rückabwicklung des Vertrages oder im Falle des Widerrufs des Leasingantrages oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen, bis zu einem Betrag in Höhe der Summe aus der Gesamtleasingsonderzahlung und der Summe der Gesamtleasingraten dieses Betrages zur Abdeckung etwaiger Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten.
- 3. Die Offenlegung erfolgt nur im Falle des Verzuges mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei Monatsraten. Vor Offenlegung wird dem LN diese unter Fristsetzung von einem Monat angedroht. Sofern dieser Leasingvertrag für den LN ein Handelsgeschäft darstellt, beträgt die Frist eine Woche.
- 4. Werden die gesicherten Ansprüche des LG nicht durch den LN, sondern durch Dritte erfüllt, so ist der LG berechtigt, seine Sicherheiten auf den Dritten zu übertragen.
- 5. Sofern dem LG für diesen Vertrag mehrere Sicherheiten zur Verfügung stehen und der Wert aller Sicherheiten nach Berücksichtigung des unten aufgeführten Sicherheitsabschlages von 25 % 110 % des Wertes der gesicherten Ansprüche nicht nur vorübergehend übersteigt, ist der LG auf Verlangen verpflichtet, Sicherheiten nach seiner Wahl in dem Umfang freizugeben, in dem Sicherheiten den vorgenannten Wert von 100 % übersteigen. Zur Bewertung der Sicherheiten wird bei Forderungen auf den Nominalwert abgestellt. Nicht eingerechnet werden Forderungen, denen aufrechenbare Gegenforderungen gegenüberstehen, allerdings nur bis zur Höhe des aufrechenbaren Betrages. Von dem auf diese Weise ermittelten Wert der Sicherheiten wird ein Sicherheitenabschlag in Höhe von 25 % für besondere Verwertungsrisiken wie z.B. mögliche Forderungsausfälle gemacht. Der LN und der LG können eine

Neubewertung der Sicherheiten verlangen, wenn deren tatsächlicher Wert infolge zwischenzeitlicher Veränderung von dem vorstehend ermittelten Wert erheblich abweicht. Der LG wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten die berechtigten Belange des LN berücksichtigen.

XVIII. Haftung des LG

Abschnitt VI. enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung in Fällen der Nichterfüllung der Verpflichtung zur Lieferung und Beschaffung des Leasingobjektes sowie in Fällen des Lieferverzuges. Abschnitt XIII. enthält Regelungen zur Beschränkung der Haftung für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Leasingobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Leasingnehmer zugesichert hat. Diese haftungsbeschränkenden Regelungen werden jeweils durch die nachfolgenden Regelungen nicht ergänzt, erweitert, eingeschränkt oder in sonstiger Weise geändert. Vielmehr beziehen sich die nachfolgenden Regelungen zur Haftungsbeschränkung des LG nur auf solche Pflichtverletzungen, die nicht bereits von den Regelungen in den Abschnitten VI. und XIII. erfasst sind. Für diese sonstigen Pflichtverletzungen haftet der LG mit folgenden Maßgaben:

Der LG haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen.

Des Weiteren haftet der LG bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Schuldverhältnis auch für einfache Fahrlässigkeit des LG, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Die vorstehende Beschränkung der Haftung gilt nicht in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wie insbesondere einer Ersatzhaftung für den Hersteller/Importeur nach dem Produkthaftungsgesetz sowie auch nicht, wenn und soweit der LG gegenüber dem LN eine Garantie übernommen hat.

XIX. Preis- und Leistungsverzeichnis des LG

Für die vom LN zu entrichtenden Zahlungen oder Entgelte gilt ergänzend das bei Vertragsabschluss gültige Preis- und Leistungsverzeichnis des LG, abrufbar unter [Webseite].

XX. Allgemeine Bedingungen

- 1. Gerichtsstand ist das für Köln zuständige Gericht, soweit der LN Kaufmann ist oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 2. Der LN hat dem LG unverzüglich einen Wohnsitzwechsel, einen Sitzwechsel und/oder einen Standortwechsel anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige der Adressänderung, so gilt die dem LG zuletzt benannte Adresse als Zustelladresse für Erklärungen.
- 3. Ansprüche und sonstige Rechte aus dem Leasingvertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.
- 4. Entsteht eine Überzahlung der Forderungen aus diesem Vertrag durch Zahlung Dritter, kann der LG mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem LN an den Dritten die Überzahlung zurückzahlen.
- 5. Weitere geldwerte Vorteile wie etwa Marketingzuschüsse, Mengenboni und sonstige Nachlässe, die dem LG von Werkstätten und Lieferanten von Reifen, Kraftstoffen und sonstigen Waren oder Dienstleistungen gewährt werden, stehen alleine dem LG zu, da der LG den Werkstätten einen bestimmten Auslastungsgrad ihrer Betriebe bzw. den Lieferanten die Erreichung erhöhter Abnahmemengen nur aufgrund der Größe der gesamten Leasingflotte des LG in Aussicht stellen kann. Zudem wird es dem LG dadurch ermöglicht, die in dem Einzelleasingvertrag vereinbarten Leistungen zu den vereinbarten Konditionen zu erbringen. Hinsichtlich der vorgenannten geldwerten Vorteile stellen die Vertragsparteien rein vorsorglich klar, dass Auskunfts- und Herausgabeansprüche des LN gegen den LG ausgeschlossen sind.
- 6. Ist der LN kein Verbraucher, verpflichtet sich der LN eigene Mitarbeiter oder Dritte über eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den LG in Kenntnis zu setzen. Hierzu wird der LN insbesondere die von dem LG vorgelegten Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung verwenden. Etwaige ergänzende oder abweichende Informationen zur Verarbeitung von personenbezogen Daten durch den LG sind vorher mit dem LG abzustimmen. Die Verpflichtung besteht nur, soweit eine Offenlegung von personenbezogenen Daten der jeweiligen Person gegenüber dem LG beabsichtigt ist (z.B. bei Ansprechpartnern, Geschäftsführern oder sonstigen Stellvertretungen). Der LN wird die betreffende Person vor der beabsichtigten Offenlegung in Kenntnis setzen. Sofern die Zwecke einer beabsichtigten Offenlegung eine Einwilligung in die Verarbeitung durch den LG erfordern, wird der LN von einer Offenlegung absehen, solange eine Einwilligungserklärung hierfür nicht vorliegt
- 7. Der LG ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt, sofern dies aus geänderten Umständen erforderlich ist. Eine solche Änderung wird nur aus triftigen Gründen durchgeführt, insbesondere aufgrund von Änderungen der Marktlage, Veränderung der Gesetzeslage bzw. der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die einseitige Änderung. Für den Fall einer einseitigen Änderung steht dem LN ein Sonderkündigungsrecht zu. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des LN. Die neuen Bedingungen gelten als genehmigt, wenn der LN nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe widerspricht. Die Bekanntgabe erfolgt durch Mitteilung der neuen Fassung unter explizitem Hinweis auf die Bedeutung seines Schweigens.
- 8. Die Anwendung der Allgemeinen Vertrags-oder Geschäftsbedingungen des LN ist ausgeschlossen.
- 9. Sofern die Summe der aus der Anzahl der abgezinsten Nettoleasingraten den Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 übersteigt, ist der LN verpflichtet, dem LG während der Vertragslaufzeit regelmäßig mindestens einmal jährlich seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenzulegen bzw. Einsicht in seine Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Soweit Jahresabschlüsse erstellt werden, sind diese ggf. testiert mit Erläuterungen unaufgefordert unverzüglich nach Erstellung dem LG in Abschrift einzureichen. Die gleiche Pflicht besteht, wenn der Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 entsteht, weil der LN mehrere Verträge mit dem LG geschlossen hat.

XXI. Sonderbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge

Sofern es sich bei dem Leasingfahrzeug um ein gebrauchtes Fahrzeug handelt, gelten folgende Abweichungen:

1. II. gilt wie folgt: Der LG überlässt dem LN zur Nutzung das im Leasingantrag genau bezeichnete gebrauchte Fahrzeug. Das Fahrzeug befindet sich im Erhaltungszustand, in dem sich der LN dies bei dem Lieferanten ausgesucht hat. Ein bestimmter Zustand oder besondere Eigenschaften des gebrauchten Fahrzeuges werden vom LG nicht zugesichert.

- 2. IV., Nr. 5 gilt wie folgt: Die Preisanpassungsklausel bei Preiserhöhung gilt nicht.
- 3. Weitere Verpflichtungen des LN: Zusätzlich zu den genannten Pflichten, ist der LN bei einem gebrauchten Fahrzeug verpflichtet, das Leasingfahrzeug über eine Gebrauchtwagengarantie abzusichern und diese während der vereinbarten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

Zusätzliche Regelungen soweit im Leasingvertrag ein oder mehrere Servicebausteine angekreuzt sind:

- 1. Allgemeine Regelungen zu den Servicebausteinen
- a) Durch Ankreuzen im Leasingvertrag werden die einzelnen Servicebausteine ausgewählt. Die genauen Inhalte der Servicebausteine sind in nachfolgenden Ziffern 2-4 dieses Abschnittes beschrieben.
- b) Der LG kann die geschuldeten Leistungen durch Dritte durchführen lassen.
- c) Ansprüche auf Leistungen aus den vereinbarten Servicebausteinen stehen dem LN nur während der vereinbarten Vertragslaufzeit zu.
- d) Grundsätzlich ist der LG nur dann aus den vereinbarten Servicebausteinen verpflichtet, wenn der LN Handlungen aus den vereinbarten Servicebausteinen bei Toyota-Vertragswerkstätten beauftragt, die am Service-Leasing-Produkt des LG teilnehmen. Aus diesem Grund stellt der LG dem LN eine Servicekarte zur Verfügung. Der LN ist verpflichtet, diese Servicekarte vor Inanspruchnahme der Servicebausteine in der Toyota-Vertragswerkstatt vorzulegen, um festzustellen, ob die Werkstatt an dem Service-Leasing-Produkt des LG teilnimmt. Ohne vorherige Vorlage der Servicekarte kann der LG die Durchführung des verlangten Servicebausteines verweigern. Einen Verlust der Servicekarte hat der LN dem LG unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) anzuzeigen.
- e) Arbeiten und Materialien, die über die in den Servicebausteinen vereinbarten Leistungen hinausgehen, sind nicht vom LG geschuldet. Die Kosten hierfür hat der LN zu tragen.
- f) Wenn der LN während der Vertragslaufzeit feststellt, dass die Gesamtkilometerlaufleistung voraussichtlich um mehr als 2.500 km überschritten wird, hat der LN dies dem LG schriftlich mitzuteilen.
- 2. Reifenersatz
- a) Die im Leasingantrag vereinbarte Anzahl an Sommerreifen bzw. Winterkompletträdern wird vom LG zur Verfügung gestellt. Die zusätzlichen Sommerreifen werden ohne Felgen zur Verfügung gestellt. Die Winterkompletträder werden auf Aluminiumfelgen zur Verfügung gestellt, soweit beim teilnehmenden Händler vorhanden. Die Aluminiumfelgen bzw. Stahlfelgen entsprechen den Standardvorgaben des Herstellers. Die jeweilige Bereifung entspricht einer Premiumbereifung (z.B. Reifen der Marke Dunlop).
- b) Die Montage der vereinbarten Sommerreifen und Winterkompletträder sowie das Wuchten der vereinbarten Sommerreifen schuldet der LG.
- c) Sofern die vereinbarte Anzahl der Sommerreifen bzw. Winterkompletträdern nicht in Anspruch genommen wird, entsteht dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung gegenüber dem LG.
- d) Sofern mehr Reifen benötigt werden, als vertraglich vereinbart sind, um das Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu halten, sind die Kosten dafür vom LN zu tragen. Der vom LN beauftragte Händler wird darüber eine separate Rechnung an den LN stellen.
- e) Soweit der LN Reifen bzw. Felgen wünscht, die nicht der unter a) beschriebenen Beschaffenheit entsprechen, hat der LN die Kostendifferenz selbst zu tragen. Der vom LN beauftragte Händler wird in diesen Fällen eine separate Rechnung an den LN stellen.
- f) Die diesen Servicebausteinen entsprechende Entsorgung von Altreifen schuldet der LG.
- 3. Winterkomplettrad
- a) Die im Leasingantrag vereinbarte Anzahl an Winterkompletträdern und Felgen wird vom LG zur Verfügung gestellt. Die Winterkompletträder werden auf Aluminiumfelgen zur Verfügung gestellt, soweit beim teilnehmenden Händler vorhanden. Die Aluminiumfelgen bzw. Stahlfelgen entsprechen den Standardvorgaben des Herstellers. Die jeweilige Bereifung entspricht einer Premiumbereifung (z.B. Reifen der Marke Dunlop).
- b) Die Erstmontage der vereinbarten Winterkompletträder und saisonale Wechsel inkl. Auswuchten schuldet der LG.
- c) Sofern die vereinbarte Anzahl an Winterkompletträdern nicht in Anspruch genommen wird, entsteht dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung gegenüber dem LG.
- d) Soweit der LN Reifen bzw. Felgen wünscht, die nicht der unter a) beschriebenen Beschaffenheit entsprechen, hat der LN die Kostendifferenz selbst zu tragen. Der vom LN beauftragte Händler wird in diesen Fällen eine separate Rechnung an den LN stellen.
- e) Die diesen Servicebausteinen entsprechende Entsorgung von Altreifen schuldet der LG.
- 4. Reifeneinlagerung
- a) Der LN hat zweimal im Kalenderjahr Anspruch auf Einlagerung eines Reifensatzes auf Felgen.
- b) Die Einlagerung beinhaltet nicht die Kosten für die Reifenmontage oder das Auswuchten der Reifen.
- c) Zur Reifeneinlagerung kann der teilnehmende Toyota-Vertragshändler Dritte beauftragen.
- d) Die Einlagerung umfasst nicht den Transport zu einem anderen als dem einlagernden Toyota Vertragshändler.
- 5. Wartung / Wartung + / Verschleiß Grundsätzlich gelten die Abschnitte IX. (Halterpflichten) und XII. (Wartung und Reparatur) soweit nicht der LG gemäß den unter den Buchstaben a) bis c) dieser Ziff. 4 genannten Servicebausteinen verpflichtet ist. In jedem Falle ist der LN verpflichtet, alle Arbeiten rechtzeitig bei einem am Service-Leasing-Produkt des LG teilnehmenden Toyota-Vertragshändler zu veranlassen.
- a) Wartung
- Inspektion nach Bordbuch gemäß Herstellervorgabe
- Ölwechsel gemäß Herstellervorgabe
- KFZ-Hauptuntersuchung (HU) inkl. Abgasuntersuchung (AU)
- b) Wartung +

(zusätzlich zu den unter "Wartung" genannten Leistungen):

- Werkstattersatzwagen inkl. 50 Freikilometer für bis zu 24h pro angefallene Inspektion nach Herstellervorgabe; ohne Anspruch auf ein gleichwertiges Fahrzeug oder eine bestimmte Fahrzeugklasse. Mehrkilometer oder bestimmte Fahrzeugklasse in Abstimmung mit dem Toyota-Vertragshändler und ggf. gegen Aufpreis.
- Premium-Öl (hochwertiges Öl gemäß Herstellervorgabe)
- Jährlicher Check gemäß Herstellervorgabe (Prüfung der wesentlichen Leistungsfunktionen wie z.B. Bremsen, Reifen, Flüssigkeitsstände)
- Prüfung der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für Fahrzeuge
- Hybrid-Service-Check (HSC) (zertifizierte Funktionsprüfung des Hybridsystems gemäß Herstellervorgabe)
- c) Verschleiß

Erforderliche Instandhaltungsarbeiten und Teile, deren Ursachen im gewöhnlichen Verschleiß liegen

d) Ausnahmen

Nicht Bestandteil der unter den Buchstaben a) bis c) dieser Ziff. 4 genannten Servicebausteine und damit nicht vom LG aus diesen Servicebausteinen geschuldet sind:

- (1) die Beseitigung von Folgen von
- nicht oder verspätet durchgeführten Wartungs-/Inspektions- und Kontrolldiensten
- Gewalteinwirkungen (z.B. Vandalismus, Unfall, Einbruch, Diebstahl, Auffahren auf Bordsteine, Aufsetzen)
- Tierbiss, z.B. Marder
- (2) die Beseitigung von
- Schäden an nachträglich eingebautem Zubehör und Aufbauten
- Folgeschäden durch nachträglichen Einbau von Zubehör und Aufbauten
- Glas-, Lack-, Steinschlag- und Rostschäden

(3) Reparaturen, Verschleiß- und Wartungsarbeiten an nicht herstellerseitig eingebautem Zubehör (z.B. Telefonanlagen, Freisprech-

Einrichtungen, Radios, CD-Wechsler, Lautsprecher, Antennen und Navigationssystemen) sowie an Sonderein- und umbauten, welche auf Wunsch des LN erfolgt sind (z.B. Behindertenumbau, eingebauten Schrank- und Regalsystemen, Kühlumbauten).

(4) Kraftstoffe

- (5) Betriebsstoffe außerhalb der durch den Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Inspektionen
- (6) Reifenersatz, Reifenreparaturen, Reifenumrüstung oder Reifeneinlagerung jeglicher Art
- (7) Wagenpflege jeglicher Art wie z.B. Außen-, Unterboden und Innenreinigungen, Motorwäsche, Reifen- und Felgenreinigung, Lackpflege, Lackstifte, zusätzliche Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz
- (8) Reinigung von Klimaanlagen/Austausch von Pollenfiltern, Beseitigung von Gerüchen außerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Inspektionen sofern nicht die technische Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt ist
- (9) Ersatz- / Interimswagen, Fahrzeugverbringung, Vignetten und Maut sowie die Übernahme von Park- und Standgebühren und
- (10) Update der Karten von Navigationsgeräten.

Geänderte Regelungen soweit im Leasingvertrag ein oder mehrere Servicebausteine angekreuzt sind:

1. Änderung von IV. Leasingentgelte und sonstige Kosten

Hinsichtlich. IV. Ziff. 1 sind die Leasingraten, eine vereinbarte Sonderzahlung und eine Mehrkilometerbelastung nach IV. Ziff. 3 auch

Gegenleistung für die vereinbarten Servicebausteine.

2. Änderung von XV. Folgen einer Kündigung

An XV. Ziff. 1, Satz 3 schließen folgende Sätze an: Im Falle einer Kündigung hat der LN keinen Anspruch mehr auf Leistungen aus den vereinbarten Servicebausteinen. Nach Zugang der Kündigung sind alle zukünftigen Kosten der vereinbarten Servicebausteine vom LN selbst zu tragen.

An XV. Ziff. 2, Satz 1 schließt folgender Satz an: Bei der Feststellung des tatsächlichen Wertes finden solche Wertminderungen keine Beachtung, deren Beseitigung vom LG geschuldet ist. Der vorgehende Satz findet folgende Einschränkung: Sind vereinbarte Servicebausteine vom LN nicht rechtzeitig beauftragt worden und ist hierdurch das Fahrzeug in seinem Wert gemindert, schuldet der LN dem LG den Ersatz dieser Wertminderung; diese Wertminderung findet bei der Feststellung des tatsächlichen Wertes Berücksichtigung. XV. Ziff. 3, zweiter Spiegelstrich lautet wie folgt: Die Summe der Leasingraten ohne Serviceanteil (ohne Umsatzsteuer) für die restlich vereinbarte Leasingzeit vermindert um die hierin enthaltenen unverbrauchten Zinsanteile.

3. Änderung von XVI. Rückgabe des Fahrzeuges

An XVI. Ziff. 1, Satz 2 schließt folgender Satz an: Die überlassene Servicekarte ist zusammen mit dem Fahrzeug zurückzugeben.

An XVI. Ziff. 2, Satz 2 schließt folgender Satz an: Bei der Feststellung des tatsächlichen Zustandes des Fahrzeuges finden solche Schäden keine Beachtung, deren Beseitigung vom LG geschuldet ist. Der vorgehende Satz findet folgende Einschränkung: Sind vereinbarte Servicebausteine vom LN nicht rechtzeitig oder gar nicht beauftragt worden und hat das Fahrzeug hierdurch einen Schaden erlitten, schuldet der LN dem LG den Ersatz dieses Schadens; dieser Schaden findet bei der Feststellung des tatsächlichen Zustandes Berücksichtigung.

Selbstauskunft und Einwilligungserklärung

für Leasingnehmer



Leasinggeber	Händler
KINTO Deutschland GmbH	Kinto Testhändler GmbH
Postanschrift: 50858 Köln, Deutschland	Straße 1
Hausanschrift: Toyota Allee 5, 50858 Köln, Deutschland	50858 Köln
Tel. 02234 102 3990	Deutschland
Fax 02234 102 3989 info.one@kinto-mobility.de	Händlernummer 6001493
Steuernummer 404.484.060	Verkäufer Herr Tobias Paulick

Die KINTO Deutschland GmbH geht davon aus, dass der Leasingnehmer (LN) nicht im Auftrag oder in Vertretung eines Dritten handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, teilt der LN Name und Anschrift des Berechtigten mit.

Selbstauskunft

Firmenbezeichnung*	Max Mustermann GmbH
Rechtsform*/ Gründungsdatum*/ Registernummer*	GmbH /12.02.2015 /12365451236
Umsatz / Geschäftstätigkeit*	75,000.00 EUR /Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
Adresse* / ansässig seit*	Musterweg 1, 50858 Köln, Deutschland /
Telefon* / Mobilfunk / Telefax	123456
E-Mail	m.muster@mustermann.de
Voranschrift*	
ansässig von* / bis*	

Bankverbindung

BIC*	HADBXXXXXX
IBAN*	DE78500105171445448171
Institut*	VR Bank Bamberg Raiffeisen-Volksbank

Vertreterdaten*

1.	Manuela Mustermann
2.	
3.	
4.	
5.	

* Pflichtfelder

Als Verpflichtete nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten ('GwG') hat die KINTO Deutschland GmbH bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Leasingnehmer, der eine Vereinigung nach § 20 GwG oder eine Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist, einen Nachweis darüber einzuholen, dass der Leasingnehmer die Registrierung im Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 GwG oder § 21 GwG vorgenommen hat. Unter Vereinigungen nach § 20 GwG fallen insbesondere juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften. Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG sind insbesondere Trusts.

Der Leasingnehmer bestätigt, dass er die seinem Status als Vereinigung nach § 20 GwG oder als Rechtsgestaltung nach § 21 GwG gemäße Registrierung nach § 20 Absatz 1 GwG bzw. § 21 GwG beim Transparenzregister vorgenommen hat. Als vorgenommene Registrierung in diesem Sinne gilt auch, wenn sich der Leasingnehmer wirksam auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG berufen kann.

Angebotsnummer 002125/001 Seite 1 von 2

	Leasingnehmer	Leasingnehmer
Ort / Datum	Unterschrift Leasingnehmer / Firmenstempel	Unterschrift Leasingnehmer / Firmenstempe
Leasingnehmer	Leasingnehmer	Leasingnehmer
Unterschrift Leasingnehmer / Firmenstemp	el Unterschrift Leasingnehmer / Firmenstempel	Unterschrift Leasingnehmer / Firmenstempe

Angebotsnummer 002125/001 Seite 2 von 2

Einwilligungserklärungen

1. Zweck der Erhebung

Soweit Sie einwilligen, werden Ihre Daten durch die KINTO Deutschland GmbH (KINTO) zu Zwecken der bedarfsgerechten Werbung und Vertriebssteuerung unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet. Hierbei berücksichtigen wir auch Erkenntnisse aus früheren Geschäftsbeziehungen mit Ihnen, soweit wir hierzu berechtigt sind. Einzelheiten zum Zweck und Umfang der jeweiligen Datenverarbeitung können Sie den entsprechenden Einwilligungserklärungen entnehmen. Weitere Informationen zum Schutz der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung und Ihrer Rechte als betroffene Person entnehmen Sie bitte den gesondert beigefügten Datenschutzhinweisen.

2. Kundenbetreuung durch die Versicherung

Die KINTO Deutschland GmbH (KINTO) arbeitet im Interesse einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden im TOYOTA Konzern mit der Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland; der Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe AG und dem Toyota Versicherungsdienst, Niederlassung für Deutschland (hiernach "Kooperationspartner") zusammen. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass die KINTO ihren Kooperationspartnern die – für die Aufnahme und Durchführung einer umfassenden Beratung in allen Fragen zu Versicherungsdienstleistungen (z.B. Kfz-Versicherung) – erforderlichen Angaben zur Vorbereitung und direkten Kontaktaufnahme (per E-Mail oder postalisch) übermittelt. Übermittelt werden dürfen:

- Stammdaten (Firmenbezeichnung, Rechtsform, Geschäftstätigkeit, Anschrift, Kontaktdaten und vergleichbare Daten aus einem Antrag zum Vertragsabschluss und/oder einer Selbstauskunft einschließlich von Name und Kontaktdaten der zuständigen gesetzlichen und/oder bevollmächtigten Vertreter oder anderer Ansprechpersonen des Vertragspartners);
- Fahrzeugdaten (Typ, Fahrgestellnr, Ausstattung oder vergleichbare Daten aus einem Antrag zum Vertragsabschluss);
- Vertragsdaten (Laufzeit, Ratenhöhe, Kontostand und/oder Ablösesumme oder vergleichbare Daten aus einem Vertragsverhältnis mit KINTO und/oder aus einer dazugehörigen Selbstauskunft) und
- Bonitätsinformationen (Auskünfte einer Auskunftei, Erfahrung aus einer bisherigen Geschäftsbeziehung mit der KINTO).
- Die vorstehende Einwilligung wird erteilt (Bitte ankreuzen, falls gewünscht).

3. Werbeeinwilligung

Der Vertragspartner willigt ein, dass die Daten aus dem Vertragsantrag von der KINTO verwendet werden, um ihm weitere Finanzdienstleistungs- oder Serviceangebote von der KINTO zu Fahrzeugen sowie zu damit verbundenen Versicherungsprodukten per E-Mail, telefonisch oder per SMS/MMS zu unterbreiten. Diese Einwilligung umfasst auch die werbliche Kommunikation des ihn betreuenden Händlers

Die vorstehende Einwilligung wird erteilt (Bitte ankreuzen, falls gewünscht).

4. Datenaustausch mit der Toyota Kreditbank GmbH

KINTO arbeitet mit der Toyota Kreditbank GmbH (TKG) zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der datenbasierten Vertriebssteuerung, insbesondere um Umfang und Qualität der finanzierten Geschäftsabschlüsse eines Händlers erfassen und auswerten zu können und um danach das durch den Händler zu vermittelnde eigene Produktangebot von KINTO optimieren zu können, zusammen. Damit wird auch ein optimiertes Produktangebot für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner verfolgt.

Bei den übermittelten Informationen handelt es sich insbesondere um Informationen zu dem den Vertragsabschluss betreuenden Händler bzw. Verkäufer sowie um Informationen zu dem finanzierten Geschäftsabschluss (z.B. Vertragsnummer, Vertragsart, Vertragsstatus, Versicherungen, Zusatzprodukte, Zinssatz), einschließlich zu dem betreffenden Fahrzeug (z.B. Fahrzeugart, Fahrzeugtyp, Fahrgestellnummer). In diesem Zusammenhang kann es auch vorkommen, dass zwangsläufig Daten unmittelbar zu Ihrer Person als gesetzlicher und/oder bevollmächtigter Vertreter oder als sonstige Ansprechpersonen des Vertragspartners verarbeitet werden (z.B. Name, Position), ohne dass damit eine personenspezifische Profilbildung verfolgt wird.

Ich bin damit einverstanden, dass KINTO die vorstehenden Informationen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zu den vorgenannten Zwecken an die TKG übermittelt.

Die vorstehende Einwilligung wird erteilt (Bitte ankreuzen, falls gewünscht).

Die vorstehenden Einwilligungserklärungen habe ich zur Kenntnis genommen. Ich habe die Einwilligungen, die ich erteilen möchte, durch Ankreuzen des hierfür vorgesehenen Kästchens markiert und erkläre mich mit deren Inhalt einverstanden.	
	Vertragspartner
Ort / Datum	Unterschrift Vertragspartner / Firmenstempel
	L

Datenschutzhinweise der KINTO Deutschland GmbH (KINTO)

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit unserem Vertragspartner werden gegebenenfalls personenbezogene Daten von Ihnen als Vertreter unseres Vertragspartners bzw. als unsere Ansprechperson durch uns, die KINTO Deutschland GmbH (KINTO), verarbeitet und für die Dauer gespeichert, die zur Erfüllung der festgelegten Zwecke und gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche Daten auf welche Weise verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

KINTO Deutschland GmbH (KINTO)

Postanschrift 50415 Köln, Deutschland

Hausanschrift: Toyota-Allee 5, 50858 Köln

Tel. 02234 102 3990

Fax 02234 102 3989

E-Mail: datenschutz.one@kinto-mobility.de

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutz unter:

KINTO Deutschland GmbH

Datenschutzbeauftragter

Anschrift siehe KINTO vorstehend

Tel. 02234 102 3990

Fax 02234 102 3989

E-Mail: datenschutz.one@kinto-mobility.de

I. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Daher sind Informationen und Daten unseres Vertragspartners als juristische Person keine personenbezogenen Daten, die dem Schutzbereich des europäischen und nationalen Datenschutzrechtes unterfallen würden. Im Rahmen der geschäftlichen Beziehung mit unserem Vertragspartner verarbeiten wir aber auch Daten, die sich auf Sie als Person beziehen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Dies betrifft insbesondere folgende Informationen

- Daten, die der Vertragspartner uns zur Verfügung stellt: Bei der Vertragsanbahnung und -durchführung stellt der Vertragspartner uns verschiedene Informationen über sich und auch seine gesetzlichen Vertreter zur Verfügung. Relevante Daten sind Firmenbezeichnung, Rechtsform, Geschäftstätigkeit und Anschrift sowie weitere Kontaktdaten, einschließlich Titel, Vorname, Nachname und Kontaktdaten von gesetzlichen Vertretern sowie deren Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) einschließlich einer Kopie der Legitimationsdokumente. Neben gesetzlichen Vertreter werden möglicherweise auch Bevollmächtigte oder Ansprechpersonen für uns benannt.
 Daten, die wir über den Vertragspartner erheben bzw. erhoben haben: Während der Vertragsdurchführung
- bzw. aus einer früheren Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner erheben wir weitere Daten bzw. haben wir bereits erhoben. Es ist möglich, dass diese Daten einen Rückschluss auf Sie als Person zulassen oder zumindest im Zusammenhang mit Ihrer Person verarbeitet werden. Dies können Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Restsaldo), Informationen über die finanzielle Situation des Vertragspartners (z.B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), Werbe- und Vertriebsdaten, Dokumentationsdaten, Erfahrung aus bisherigen Geschäftsbeziehungen mit der KINTO (Daten aus dem Vertragsverlauf) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein. Zum anderen Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien) gewonnen haben.
- Schuldnerverzeichnisse, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Medien) gewonnen haben.

 Bei Dritten erhobene Daten: Im Zuge der Vertragsanbahnung und Antragsprüfung werden wir auch auf Daten zugreifen, die uns Dritte über den Vertragspartner zur Verfügung stellen, die ebenfalls Rückschlüsse auf Sie als Person zulassen oder zumindest im Zusammenhang mit Ihrer Person verarbeitet werden. Darunter fallen beispielsweise die Datensätze von bestimmten Auskunfteien, Vertragshändlern der Toyota und Lexus Organisation oder auch von Vertragshändlern aus Vertriebsorganisationen anderer Fahrzeughersteller, soweit wir in der Vergangenheit eine Finanzierung für Sie zu Ihren Geschäftsabschlüssen mit derartigen Vertragshändlern übernommen haben oder gegenwärtig übernehmen. Wir nutzen zudem den Service "Smart Sign-Up powered by FirmenWissen" den Verband der Vereine Creditreform e.V. um bei Formulareingaben im Rahmen der Vertragsanbahnung unsere Vertragspartner aus einer Vorschlagsliste zu identifizieren und auswählen zu können. Die damit verbundene automatische Datenübernahme erleichtert uns die Datenerfassung und vermeidet die Eingabe fehlerhafter Daten. Hierbei werden keine Angaben zu einzelnen Personen, sondern immer nur zu ihrem Firmennamen verarbeitet.

II. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(1) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Vertragspartnern

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge und vorvertraglichen Maßnahmen mit unserem Vertragspartner, sowie aller mit dem Betrieb und Verwaltung eines Finanzdienstleistungsinstitutes erforderlichen Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang werden wir gegebenenfalls auch personenbezogene Daten von Ihnen als Vertreter unseres Vertragspartners bzw. unsere Ansprechperson verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere im Rahmen der folgenden Aufgaben und Tätigkeiten gemäß Art. 6 Abs. 1f DS-GVO aufgrund unserer jeweils dargestellten berechtigten Interessen sowie solcher unseres Vertragspartners, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages mit dem Vertragspartner oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Vertragspartners hin erforderlich ist:

- a. Vertragsbezogene Kontaktaufnahme: Während des Verlaufs des Vertragsverhältnisses oder zur Anbahnung weiterer Vertragsverhältnisse wird es immer wieder vorkommen, dass wir Vertreter bzw. unsere Ansprechpersonen für vertragliche Zwecke kontaktieren müssen.
 b. Vertragsmanagement: Das Vertragsmanagement umfasst die Verwaltung, Anpassung, Abwicklung und
- b. Vertragsmanagement: Das Vertragsmanagement umfasst die Verwaltung, Anpassung, Abwicklung und Fortschreibung unserer Verträge im Allgemeinen. Hierbei verarbeiten wir auch personenbezogene Informationen von Vertretern bzw. unseren Ansprechpersonen.
- Kundenbetreuung: Im Rahmen der vertraglich geschuldeten Kundenbetreuung verarbeiten wir regelmäßig Daten des Vertragspartners und seiner Vertreter bzw. unserer Ansprechperson, beispielsweise um zu erforderlichen Anpassungen oder Änderungen zu beraten.
 d. Forderungsmanagement: Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner stehen uns Forderungen zu. Um
- d. Forderungsmanagement: Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner stehen uns Forderungen zu. Um diese Forderungen zu verwalten, verarbeiten wir Daten des Vertragspartners (z.B. Zahlungsverhalten, Saldo offene Forderungen), die gegebenenfalls im Zusammenhang mit Vertretern bzw. unseren Ansprechpersonen verarbeitet werden. Gegebenenfalls kontaktieren wir diese über verschiedene Kommunikationskanäle (Post, Telefon, SMS, E-Mail, Kontaktaufnahme vor Ort), um offene Forderungen zu klären. Die Art der Kontaktaufnahme kann je nach Mahnstufe und Ausfallrisiko variieren. Wir behalten uns im Einzelfall vor, externe Rechtsanwälte oder Inkassogesellschaften einzubeziehen. Dabei würden ausschließlich nur solche Informationen übermittelt werden, die zur Eintreibung der offenen Forderung zwingend erforderlich sind.
- e. **Schadensmanagement:** Im Rahmen des Vertragsverhältnisses ist der Vertragspartner verpflichtet, uns Schäden an dem Fahrzeug zu melden. In diesem Zusammenhang und zur Abwicklung von Fahrzeugschäden werden wir gegebenenfalls die Daten des zuständigen Vertreters bzw. unserer Ansprechperson verarbeiten.

 f. **Vertragsbeendigungsmanagement:** Auch, wenn das Vertragsverhältnis regulär oder außerordentlich beendet wird,
- f. **Vertragsbeendigungsmanagement:** Auch, wenn das Vertragsverhältnis regulär oder außerordentlich beendet wird, verarbeiten wir Daten des Vertragspartners. Im Rahmen dieses Prozesses kontaktieren wir den zuständigen Vertreter bzw. unsere Ansprechperson auch gegebenenfalls, um die Modalitäten zum Vertragsende zu vereinbaren.
- g. Zusammenarbeit mit dem Händler: Die KINTO arbeitet im Rahmen des Vertragsabschlusses, des Vertragsmanagements und der Kundenbetreuung mit dem Toyota oder Lexus Vertragshändler bzw. mit einem Vertragshändler aus der Vertriebsorganisation eines anderen Fahrzeugherstellers zusammen, der den Vertragspartner betreut. Darüber hinaus begleitet der zuständige Vertragshändler den Vertragspartner auch im Rahmen der Vertragsbeendigung. Hierbei werden gegebenenfalls Vertreter bzw. unsere Ansprechpersonen von dem Vertragshändler kontaktiert. Der Vertragshändler betreut den Vertragspartner in eigener Verantwortung. Um eine optimale Kundenbetreuung im Rahmen unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten zu gewährleisten, erhält die KINTO vom Vertragshändler die hierfür erforderlichen Daten.
- h. Übermittlung an Dritte im Zuge der Vertragsanbahnung: Sofern Sie die Möglichkeit der Legitimierung über das sogenannte Video-Ident-Verfahren nutzen oder Ihren Antrag zum Abschluss eines Vertrages digital unterzeichnen, übermitteln wir die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten an die Betreiber der für diese Prozesse verwendete Plattformen.

(2) Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Daten des Vertragspartners über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Dabei ist es möglich, dass die verarbeiteten Daten Rückschlüsse auf Sie als Person zulassen oder zumindest im Zusammenhang mit Ihrer Person verarbeitet werden. Die Verarbeitung ist insbesondere unter nachfolgenden Aspekten zur Interessenwahrung erforderlich:

- a. Übermittlung von Positiv- und Negativdaten an Auskunfteien: Sogenannte Positivdaten werden auch während des Vertragsverhältnisses an Auskunfteien übermittelt. Dies umfasst unter anderem Daten zum Vertragspartner über die Änderung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit finanziellem Ausfallrisiko. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übermittlung erfüllt sind, übermitteln wir gegebenenfalls Daten zum Vertragspartner im Falle eines Zahlungsausfalls an Auskunfteien. In diesem Zusammenhang werden unter Umständen auch Informationen zu Vertretern und Ansprechpersonen verarbeitet.
- Umständen auch Informationen zu Vertretern und Ansprechpersonen verarbeitet.
 b. Zusendung von Postwerbung zur Übermittlung von Angeboten, soweit der Vertragspartner nicht widersprochen hat: Um den Vertragspartner auf dem postalischen Wege über Angebote informieren zu können, werden Daten zur bedarfsgerechten Kontaktaufnahme verarbeitet, solange der Vertragspartner dem nicht widersprochen hat. Hierzu gehören auch die Namen und Kontaktdaten von Vertretern bzw. Ansprechpersonen.
- c. Verwendung zum Zwecke der Werbung per E-Mail, soweit der Vertragspartner eingewilligt hat: Wir verarbeiten Daten des Vertragspartners auch, um ihn bedarfsgerecht über neue Angebote zu informieren und Vertreter bzw. unsere Ansprechpersonen über die freigegebenen Kommunikationskanäle zu kontaktieren.
- Vertreter bzw. unsere Ansprechpersonen über die freigegebenen Kommunikationskanäle zu kontaktieren.

 d. **Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes der KINTO:** Der Einsatz von Informationstechniken zur Abwicklung von Prozessen hat eine zentrale Bedeutung für die Finanzwirtschaft. Hierbei kommt dem Thema IT-Sicherheit eine zunehmende Bedeutung zu. Gegebenenfalls verarbeiten wir im Rahmen von Maßnahmen zur Prüfung und Sicherstellung der Datensicherheit auch Daten des Vertragspartners und seiner Vertreter bzw. unserer Ansprechpersonen.
- e. Kundenbetreuung mit für den Vertragspartner relevanten Handelspartnern: Um eine bedarfsgerechte Betreuung zu ermöglichen und dem Vertragspartner ein optimales Kundenerlebnis zu bieten, teilen wir bestimmte Informationen, einschließlich der Vertreter des Vertragspartners bzw. unserer Ansprechpersonen, auch mit dem betreuenden Vertragshändler (mehr dazu unter III. (2)).
- f. **Refinanzierung:** KINTO übermittelt Daten des Vertragspartners im Rahmen der eigenen Refinanzierung an den Refinanzierer. Diese Übermittlung erfolgt zur Erfüllung von Anforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital (mehr dazu unter III. (1). Hierzu gehören auch Informationen zu Vertretern des Vertragspartners.
- g. Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Verbesserung der Systemlandschaft: Wir entwickeln unsere Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Systemlandschaft ständig weiter. Dies tun wir zum einen, um neuen regulatorischen Anforderungen nachkommen zu können und zum anderen, um die Vertragsbeziehung möglichst komfortabel zu gestalten, indem wir unsere Systeme für den Vertragspartner optimieren. In diesem Zusammenhang verarbeiten wir ggf. Daten des Vertragspartners im Zuge von systemübergreifenden Integrationstests, um die

Datenintegrität innerhalb unserer Systeme gewährleisten zu können. Es ist möglich, dass diese Daten einen Rückschluss auf einzelne Vertreter bzw. Ansprechpersonen zulassen oder zumindest im Zusammenhang mit dem Namen solcher Personen verarbeitet werden.

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Ansprüchen: Im Rahmen von gerichtlichen und außergerichtlichen Streitigkeiten mit dem Vertragspartner oder Dritten verarbeiten wir Daten des Vertragspartners einschließlich seiner Vertreter, soweit dies zur rechtlichen Wahrnehmung und Durchsetzung unserer Interessen erforderlich ist.
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten: Wir verarbeiten Daten des Vertragspartners einschließlich seiner Vertreter, um uns im Vorfeld vor Straftaten gegen unser Eigentum oder Vermögen bzw. von Dritten zu schützen oder andere Straftaten möglichst zu verhindern. Die Informationen verarbeiten wir gegebenenfalls auch, um erfolgte Straftaten zu ermitteln und aufzuklären oder um die Strafverfolgungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen.

(3) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Datenaustausch mit der Toyota Kreditbank GmbH (TKG) Datenweitergabe an eine Versicherung, Nutzung der Daten zur Werbung mittels Telefon, E-Mail und/oder SMS/MMS) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

(4) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DS-GVO)

Zudem unterliegt die KINTO diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Steuergesetz) sowie bankenaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Bonitätsprüfung von Vertragspartnern, die Identitäts- und Altersprüfung bei gesetzlichen Vertretern, Betrugs-und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der KINTO. Es ist möglich, dass diese Daten einen Rückschluss auf einzelne Vertreter bzw. Ansprechpersonen zulassen oder zumindest im Zusammenhang mit dem Namen solcher Personen verarbeitet werden.

III. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb der KINTO erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die dies zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber unseren Vertragspartnern und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche bzw. finanzwirtschaftliche Leistungen, ID-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing. Weitere Auftragsverarbeiter werden als Dienstleister im Full-Service Leasing eingesetzt (Versicherungen, Tankkarten, Treibstoffkostenabrechnung, Rundfungebühren, KfZ-Steuer, Schaden & Unfallmanagement, Pannenhilfe, Wartung & Reparatur, Reifenersatzservice, Mobilität, Führerscheinkontrolle).

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der KINTO ist zu beachten, dass wir gegebenenfalls Informationen zu Ihnen als Vertreter bzw. als unsere Ansprechperson nur weitergeben dürfen, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder die Weitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen der KINTO nach datenschutzrechtlichen Vorschriften gestattet ist oder Sie eingewilligt haben. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

 Andere Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der
- Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner Daten übermitteln (z. B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können die nachfolgenden Stellen sein:

(1) Refinanzierung

KINTO übermittelt Daten des Vertragspartners einschließlich seiner Vertreter im Rahmen der eigenen Refinanzierung an den Refinanzierer. Diese Übermittlung erfolgt zur Erfüllung von Anforderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von KINTO oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere im Interesse von KINTO erforderlich, um im Rahmen der Bereitstellung des Leasingobjektes, die Aufnahme von Fremdkapital zum Zwecke der Mittelbeschaffung und zur Erfüllung von gesetzlichen Liquiditätsanforderungen zu ermöglichen. Dazu werden die Forderung der KINTO aus dem Vertrag mit dem Vertragspartner unter Nennung der Vertreter an ein anderes Kreditinstitut oder verbundene Unternehmen im Toyota Konzern (z.B. Toyota Motor Finance (Netherlands) B.V., Koromo S.A.) übertragen, verpfändet oder unter Verwendung eines anderen Rechtsinstrumentes zur Refinanzierung eingesetzt.

Für die zur Refinanzierung erhobenen personenbezogenen Daten gelten die allgemeinen Speicherfristen (siehe Punkt IV).

(2) Datenübermittlung an den Händler

KINTO übermittelt Daten des Vertragspartners an die Händler (z.B. der das Fahrzeug ausliefernde Händler, der betreuende Händler, Werkstatt des Vertragspartners) weiter, damit dieser den Vertragspartner optimal betreuen und beraten kann. Soweit dies für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, haben KINTO und der Vertragspartner berechtigte Interessen (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO), dass in diesem Zusammenhang auch Daten zu Ihrer Person (Name, Kontaktdaten) an den Händler übermittelt werden und im Zusammenhang mit den anderen Daten verarbeitet werden. Dies betrifft Daten

- Begründung des Vertragsverhältnisses mit dem (Firmenbezeichnung, Vertragspartner Geschäftstätigkeit, Anschrift, Kontaktdaten oder vergleichbare Daten, Finanzkalkulationen, Angaben zur Bankverbindung, Fahrzeugdaten und Ausstattungsmerkmale oder vergleichbare Daten aus einem Vertragsantrag bzw.
- einer Selbstauskunft; Bonitätsinformationen wie z.B. Auskünfte einer Auskunftei, Erfahrungen aus einer bisherigen Geschäftsbeziehung mit der KINTO, Daten aus dem Vertragsverlauf und

- die den Vertragspartner betreffenden Dokumente (z.B. Anträge und Schreiben auch in digitalisierter Form) sowie
- gegebenenfalls weitere Daten, die der Vertragspartner uns zur Verfügung stellt, die wir über den Vertragspartner
- erheben bzw. erhoben haben oder die bei Dritten erhoben wurden (mehr dazu unter I.) und schließlich aus welchen Gründen der Vertrag nicht oder nicht wie beantragt zustande kommt (insbes. wirtschaftliche Verhältnisse, Inhalt der Auskunft einer Auskunftei oder vergleichbare Daten).

Die Datenübermittlung ist insbesondere erforderlich, um den Vertrag und damit zusammenhängende Geschäfte mit dem Vertragspartner überhaupt vornehmen und abwickeln zu können und dabei Kontakt zu Ihnen als Vertreter bzw. unsere Ansprechperson zu haben und damit wir einen Kundenservice gewährleisten können.

In diesem Zusammenhang werden Daten zu Ihrer Person im Zusammenhang mit anderen Informationen aus dem Vertragsverhältnis verarbeitet. Dazu gehören erforderliche Informationen, um die Ursachen und Folgen einer Vertragsstörung ermitteln zu können bzw. damit der Händler Kenntnis darüber erlangt, warum ein Vertrag mit dem Vertragspartner nicht oder nicht wie beantragt zustande kommt, um dem Vertragspartner ein alternatives Angebot zu unterbreiten und ihn entsprechend zu betreuen und Sie als Vertreter bzw. unsere Ansprechperson zu kontaktieren.

Darüber hinaus kann die Übermittlung von weiteren Informationen während der Vertragslaufzeit zur Wahrung berechtigter Interessen der KINTO oder des Händlers des Vertragspartners erforderlich sein (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO). In diesem Zusammenhang erhält der Händler des Vertragspartners über ein zentrales System Zugriff auf alle Informationen, die das Vertragsverhältnis betreffen und Verbindungen zu Ihrer Person zulassen. Dazu gehören neben den zuvor bezeichneten Daten zur Vertragsbegründung insbesondere die folgenden Informationen:

- Laufzeit, Ratenhöhe, Anzahlung, Kontostand, Ablösesumme, aktueller Fahrzeugwert, Informationen über zusätzlich finanzierte Dienstleistungen (z.B. Garantien, Serviceleistungen,) oder vergleichbare Daten zum Vertrag oder zu den Fahrzeugen des Vertragspartners sowie Daten zu Ursachen und Folgen
- einer Vertragsstörung (insbes. rückständiger Betrag, Kündiauna Vertragsverhältnisses oder vergleichbare Daten).

Der Händler wird diese Daten speichern und nutzen, um den Vertragspartner optimal beraten und betreuen zu können und um ihm zu einem geeigneten Zeitpunkt während der Vertragslaufzeit individuell auf ihn zugeschnittene Angebote zu einem Fahrzeug nebst Finanzierung anbieten zu können und Sie dazu zu kontaktieren.

Eine entsprechende Übermittlung ergibt sich aus dem berechtigen Interesse von KINTO und/oder des Händlers, den Vertragspartner optimal zu betreuen und dauerhaft eine Geschäftsbeziehung mit ihm zu pflegen sowie um seine Erwartungen an für ihn geeignete Angebote während der Vertragslaufzeit zu erfüllen.

Für die zur Datenübermittlung an den Händler erhobenen personenbezogenen Daten gelten die allgemeinen Speicherfristen (siehe Punkt IV).

(3) Kundenbetreuung durch die Versicherung

KINTO übermittelt Daten des Vertragspartners den Kooperationspartnern, namentlich der Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe SE, Niederlassung Deutschland; Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe AG und dem Toyota Versicherungsdienst, Niederlassung für Deutschland, zum Zweck einer umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden während der Vertragslaufzeit, soweit der Vertragspartner eingewilligt hat oder dies für den Abschluss/die Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist. In diesem Zusammenhang werden gegebenenfalls auch Daten zu Ihrer Person übermittelt, um den direkten Kontakt zu Ihnen als Vertreter oder Ansprechperson zu ermöglichen, was regelmäßig im berechtigten Interesse (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO) von KINTO und dem Vertragspartner ist.

(4) Datenübermittlung im Rahmen einer Bonitätsprüfung an Auskunfteien

Wir übermitteln im Rahmen der Antragsprüfung und Vertragsdurchführung Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung der Vertragsbeziehung an Auskunfteien, soweit

- die Datenübermittlung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1c DS-GVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere zur Erfüllung der Verpflichtungen aus z.B. dem Kreditwesengesetz erforderlich und dient der Sicherung des Wirtschaftsverkehrs und Kapitalmarktes;
- dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO) und wir insoweit auch vom Bankgeheimnis befreit sind. Die Datenverarbeitung ist insbesondere zum Schutz von Vermögenswerten von KINTO sowie unserer Kunden erforderlich und dient dem Schutz und der Sicherung des Wirtschaftsverkehrs und Kapitalmarktes.

Die Auskunfteien stellen dem Verantwortlichen auf Anfrage die zum Vertragspartner gespeicherten Daten zur Verfügung, soweit

dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere zum Schutz von Vermögenswerten von KINTO sowie der Kunden erforderlich und dient dem Schutz und der Sicherung des Wirtschaftsverkehrs und Kapitalmarktes.

In der Regel werden hierbei keine Daten zu Ihrer Person ausgetauscht. Soweit Sie jedoch als Vertreter handeln, werden die Ergebnisse der Prüfung zumindest im Zusammenhang mit Ihrer Person verarbeitet.

(5) Weiterleitung bei Zahlungsunfähigkeit

Für den Fall, dass der Vertragspartner der Tilgung einer Forderung aus dem Vertragsverhältnis nicht vertragsgemäß nachkommt und wir uns gezwungen sehen, zur Geltendmachung der Forderung ein Inkassounternehmen als Dienstleister zu beauftragen oder die Forderungen gegen den Vertragspartner an ein Inkassounternehmen zu verkaufen, eigene Kanzleien zur Durchführung von Prozessen gegen den Vertragspartner einzuschalten oder weitere Maßnahmen zur Durchsetzung der Forderung einzuleiten, geben wir die Daten des Vertragspartners, einschließlich der Vertreter bzw. unserer Ansprechpersonen, an die jeweilige Stelle weiter, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO). Die Datenverarbeitung ist insbesondere erforderlich, um eine erfolgreiche Beitreibung der offenen Forderung durchzuführen.

(6) Datenaustausch mit der TKG

KINTO arbeitet mit der Toyota Kreditbank GmbH (TKG) zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der datenbasierten Vertriebssteuerung, insbesondere um Umfang und Qualität der finanzierten Geschäftsabschlüsse eines Händlers erfassen und auswerten zu können und um danach das durch den Händler zu vermittelnde eigene Produktangebot von KINTO

optimieren zu können, zusammen.

Soweit Sie nach Art. 6 Abs. 1a DS-GVO eingewilligt haben, werden zu diesem Zweck Daten im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss und dessen Durchführung auch an die TKG übermittelt und bei dieser zum Zwecke der Vertriebssteuerung weiterverarbeitet.

Soweit Sie nach Art. 6 Abs. 1a DS-GVO gegenüber der TKG eingewilligt haben, wird diese umgekehrt gleichermaßen Daten an uns übermitteln, damit wir diese Informationen zum Zwecke der Vertriebssteuerung verarbeiten.

Bei den übermittelten Informationen handelt es sich insbesondere um Informationen zu dem den Vertragsabschluss betreuenden Händler bzw. Verkäufer sowie um Informationen zu dem finanzierten Geschäftsabschluss, einschließlich zu dem betreffenden Fahrzeug. In diesem Zusammenhang kann es auch vorkommen, dass Daten unmittelbar zu Ihrer Person verarbeitet werden.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

IV. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner, was beispielsweise auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), und dem Geldwäschegesetz (GwG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

V. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

Wir bedienen uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung Auftragsverarbeitern und anderen Auftragnehmern (z.B. aus den Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie) mit Sitz außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bzw. mit verbundenen Konzerngesellschaften mit Sitz außerhalb dieses Raumes (z.B. im Zusammenhang mit dem Einsatz der Dienste MS Office 365 oder AWS). In diesem Zusammenhang beschränken Vereinbarungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich auf den EWR und damit den räumlichen Anwendungsbereich der DS-GVO. Gleichwohl kann es vereinzelt vorkommen, dass einzelne Anbieter vorbehalten, etwa im Zusammenhang mit Supportleistungen oder aufgrund von gesetzlichen Anforderungen dieser Drittstaaten. In diesen Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung in den Drittstaaten stets unter Einhaltung der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 - 49 DS-GVO, wobei das angemessene Schutzniveau entweder durch einen Angemessenheitsbeschluss der europäischen Kommission gemäß Art. 45 DS-GVO oder abgeschlossene EU-Standardvertragsklauseln gemäß Art. 46 Abs. 2c und d DS-GVO gewährleistet wird. Die EU-Standardvertragsklauseln können Sie auf der Website der europäischen Kommission abrufen und einsehen oder direkt bei uns erfragen und in Kopie erhalten. Eine Datenverarbeitung erfolgt nur, soweit diese auch im Übrigen gemäß dieser Datenschutzhinweise gerechtfertigt ist.

VI. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen:
- gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DS-GVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DS-GVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und

• gemäß Art. 77 DS-GVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

VII. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Wir sind nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand eines gültigen amtlichen Ausweises Geschäftsführer unserer Vertragspartner zu identifizieren und dabei deren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Geschäftsführer uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, dürfen wir die gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

VIII. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?

Wir verarbeiten Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte Aspekte Ihrer Person zu bewerten oder zu analysieren (Profiling).

 Wir setzen Profiling ein, soweit wir aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben, etwa zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten, zur Datenerfassung verpflichtet sind und gegebenenfalls Mitteilungspflichten bestehen. Dabei werden auch automatisierte Datenauswertungen vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch dem Schutz des Vertragspartners und sind zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich (Art. 6 Abs. 1c DS-GVO).

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(1) Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Intereßenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling von Artikel 4 Nr. 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Intereßen, Rechte und Freiheit überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direkterhebung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für ein Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

KINTO Deutschland GmbH

Datenschutz

Postanschrift 50415 Köln, Deutschland Hausanschrift: Toyota-Allee 5, 50858 Köln

Fax 02234 102 3989

E-Mail: datenschutz.one@kinto-mobility.de